



**Planfeststellungsbeschluss**  
**für das Vorhaben „KR 2.23 Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf“**  
**Hochwasserschutz Ortslage Zobersdorf / Kleine Röder**

Potsdam, den 14.07.2022

---

Landesamt für Umwelt  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/055/19/PF



## Inhalt

A	Verfügender Teil.....	7
A.1	Feststellung des Planes.....	7
A.2	Planunterlagen.....	7
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen .....	7
A.2.2	Unterlagen zur Information (nicht planfestgestellte Unterlagen) .....	8
A.2.3	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E).....	8
A.2.4	Grüneintragungen.....	9
A.3	Konzentrierte behördliche Entscheidungen.....	11
A.3.1	Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Röder“ .....	12
A.3.2	Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG vom Verbot gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleine Röder“ (Natura 2000-Nummer: DE4546301).....	12
A.3.3	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Biotope „naturnahe, unbeschattete Bäche und kleine Flüsse“, „naturnahe, unbeschattete Gräben“, „Röhrichtgesellschaften an Fließgewässern, Großröhrichte, Schilf-Röhricht“ und „Röhrichtgesellschaften an Fließgewässern, Kleinröhrichte, Pfeilkraut-Igelkolben-Röhricht“ .....	12
A.3.4	Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung des Bodendenkmals 20130 – Gräberfeld Bronzezeit / Dorfkern deutsches Mittelalter-Neuzeit / Friedhof deutsches Mittelalter-Neuzeit .....	12
A.3.5	Ausnahmezulassung gemäß § 98 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 7 BbgWG für das Befahren der Abfahrt- und Auffahrtrampen und des Deichschutzstreifens .....	13
A.4	Nebenbestimmungen.....	14
A.4.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens.....	14
A.4.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme .....	14
A.4.3	Deichbuch.....	16
A.4.4	Ökologische Baubegleitung .....	16
A.4.5	Ökologische Gesamtbilanzierung .....	16
A.4.6	Überkiesen der eingebrachten Steinschüttung .....	16
A.4.7	Monitoring der Pflanzengesellschaft Ranunculon fluitantis .....	16
A.4.8	Bestätigung der Pflanzpläne für die Maßnahmen A 2 und A/E 3 .....	16
A.4.9	Flächensicherung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahme .....	17
A.4.10	Zeitliche Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	17
A.4.11	Dokumentation der Umsetzungen der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	17
A.4.12	Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.....	17

A.4.13 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers .....	17
A.4.14 Inanspruchnahme von Grundstücken .....	22
A.4.15 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche .....	22
A.4.17 Kostenentscheidung .....	22
B Begründung .....	23
B.1 Sachverhalt .....	23
B.1.1 Träger des Vorhabens .....	23
B.1.2 Beschreibung des Vorhabens .....	23
B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	24
B.2 Entscheidungsgründe .....	26
B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung .....	26
B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung .....	31
B.2.3 Gesamtabwägung .....	63
B.2.4 Kostenentscheidung .....	64
C Hinweise .....	64
C.1 Allgemeine Hinweise .....	64
C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes .....	64
D Rechtsgrundlagen .....	64
E Rechtsbehelfsbelehrung .....	65

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	24
---	----

### **Abkürzungsverzeichnis**

A	Ausgleichsmaßnahme
a. a. R. d. T.	allgemein anerkannte Regeln der Technik
A/E	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
Abs.	Absatz
ASB	Artenschutzbeitrag
BD	Bodendenkmal
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
CEF	Continuous ecological functionality
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN EN	Deutsches Institut für Normung Europäische Norm

DIN VDE	DIN- Norm bezogen über die VDE Verlag GmbH
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
E/KS	Ersatzmaßnahme mit gleichzeitiger Kohärenzsicherung
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	Fauna-Flora-Habitat Verträglichkeitsuntersuchung
GIS	Geografisches Informationssystem
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
HQ <sub>n</sub>	Hochwasserabfluss mit einer bestimmten Abflussmenge, welcher nach der statistischen Wahrscheinlichkeit alle n Jahre eintritt
HWS	Hochwasserschutz
i. V. m.	in Verbindung mit
IB	Ingenieurbereich
L 59	Landstraße 59
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LGB	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
LK	Landkreis
LK EE	Landkreis Elbe-Elster
LfU	Landesamt für Umwelt
LRT	Lebensraumtyp
m ü. NHN	Meter über Normalhöhennull
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (jetzt Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK))
NLH	Niederlausitzer Heidelandschaft (Naturpark)
OT	Ortsteil
OWB	Obere Wasserbehörde
PF	Planfeststellung
PVC	Polyvinylchlorid
RMP	Regionale Maßnahmenplanung
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
SPA	Special Protection Area
STVA	Straßenverkehrsamt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TR	Technische Regel
UDSB	Untere Denkmalschutzbehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
uWB	untere Wasserbehörde
V	Vermeidungsmaßnahme
VO	Verordnung
VT	Vorhabenträger
WA Elsterwerda	Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

WRRL-FB                      Wasserrahmenrichtlinie-Fachbeitrag  
ÖPNV                        Öffentlicher Personennahverkehr

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

## A Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für das Vorhaben „KR 2.23 Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf“ (Hochwasserschutz Ortslage Zobersdorf / Kleine Röder)

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt  
Referat W21 (Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau)  
Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke  
- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt –

vom 23.12.2013

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen festgestellt.

### A.2 Planunterlagen

#### A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

Bezeichnung	Maßstab	Seiten / Blatt
Entwurfs- und Genehmigungsplanung Ingenieurgesellschaft WTU GmbH		
Unterlage 1: Erläuterungsbericht	Text/Tabelle/Abbildung	24
Unterlage 2:	Pläne	
Übersichtplan	1:5.000	1
Lageplan 1	1:500	1
Lageplan 2	1:500	1
Längsschnitt	1:500/50	1
Regelprofil	1:100	1
Regelprofile Deichverteidigungsweg	1:25 / 1:250	1
Unterlage 3: Bautechnische Berechnung	Text/Tabelle/Abbildung	12
Unterlage 4: Geotechnischer Bericht	Text/Abbildung	20
Unterlage 6:		
Grunderwerbsverzeichnis	Tabelle	2
Grunderwerb Lageplan 1	Plan 1:500	1
Grunderwerb Lageplan 2	Plan 1:500	1
Umweltbericht Förster Planungsbüro		
Landschaftspflegerischer Begleitplan		
Erläuterungsbericht	Text	52
Anhang 1: Artenlisten ausgewählter Biotopflächen	Tabellen	5
Anhang 2: Maßnahmenblätter	Text	15
Anhang 3: Unterlage der Flächenagentur	Plan 1:500	1

Brandenburg GmbH zum Flächenpool „Kleine Elster“ (Maßnahme E/KS 1)		
Anhang 4: Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	Text / Plan 1:4.500	2
Anhang 5: Bestands- und Konfliktplan	Pläne 1:500	2
Anhang 6: Maßnahmenplan	Pläne 1:500	2
FFH-Vorprüfung		
Erläuterungsbericht	Text/Tabelle	20
Anhang 1: Standard-Datenbogen	Text / Tabellen	12
Anhang 2: Übersichtskarte	Plan 1:100.000	1
Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 34 BNatSchG (FFH-Gebiet „Kleine Röder“)		
Erläuterungsbericht	Text/Tabelle	52
Anhang 1: Übersichtskarten	Pläne 1:100.000; 1:2.500	2
FFH-Ausnahmeprüfung		
Erläuterungsbericht	Text/Tabelle	17
Anhang 1: Regelprofile	Plan 1:500	2
Artenschutzbeitrag		
Erläuterungsbericht	Text/Tabelle	63
Anhang 1: Relevanztabelle	Tabelle	16
Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag IPP Hydro Consult GmbH / team ferox GmbH		
Erläuterungsbericht	Text/Tabelle	130
Anlage 1: Anhang A der Arbeitshilfe „Fachbeitrag zur WRRL des LFU“	Text	5
Anlage 2: Steckbriefe	Text / Tabellen	11
Anlage 3: Hydrologische Fachauskunft (2018)	Text / Tabellen / Übersichtskarten	12
Anlage 4: Protokolle	Text	1
Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts	Text / Tabelle	13

### A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht planfestgestellte Unterlagen)

Die folgenden Unterlagen werden zur Information beigefügt:

Bezeichnung	Maßstab
Unterlage 7: Leitungsauskünfte Versorgungsträger Hydrologische Fachauskunft (2012)	Text Text

### A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter Abschnitt A.2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) festgestellt:

Unterlage	Bezeichnung (Inhalt)	Seite / Blatt-Nr.
Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 2	Maßnahmenbeschreibung: Arbeiten während der Zeit 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang sind auszuschließen.	Maßnahmenblatt V <sub>FFH</sub> 6 D



**A.2.4 Grüneintragungen**

Die Planfeststellungsbehörde hat in den unter A.2.1 genannten Unterlagen folgende Grüneintragungen vorgenommen, welche Regelungsinhalt aufweisen.

Unterlage	Bezeichnung (Inhalt)	Seite / Blatt-Nr.
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht	Die Steinschüttung wird 50 cm tief in die Sohle eingebaut.	Seite 32
Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 2 und Anhang 6	Die Rodung der 22 Bäume erfolgte im Hochwasserfall 2010 zur Gefahrenabwehr. Es bestand eine akute Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die daraus abgeleitete Maßnahme A 1 (Anbringen von Fledermauskästen) ist losgelöst vom Planfeststellungsverfahren zu betrachten und wird nicht planfestgestellt.	Maßnahmenblatt A1 Maßnahmenplan Blatt 1 und 2
Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 2 und Anhang 6	Die Maßnahme wird an dieser Stelle gestrichen, weil es nicht die Aspekte berührt, die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans von Relevanz sind.	Maßnahmenblatt V7
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht	<p>1) In dem letzten Absatz wird im zweiten Satz nach „Sie ist innerhalb des“ eingefügt: „in der Gemeinschaftsliste aufgenommenen“.</p> <p>2) In dem letzten Absatz wird im zweiten Satz nach „gelegen“ eingefügt: „und grenzt an das mit der 10. Erhaltungszielverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Juli 2017 (GVBl. Brandenburg II/17, [Nr. 40]) nunmehr als „Kleine Elster und Schackeniederung“ (DE 4447-308) bezeichnete FFH-Gebiet.“</p>	Seite 41
Nichttechnische Zusammenfassung	In dem ersten Absatz wird nach „innerhalb des“ eingefügt: „in der Gemeinschaftsliste aufgenommenen“. Nach „gelegen“ wird eingefügt: „und grenzt an das mit der 10. Erhaltungszielverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Juli 2017 (GVBl. Brandenburg II/17, [Nr.	Seite 12

	40]) nunmehr als „Kleine Elster und Schackeniederung“ (DE 4447-308) bezeichnete FFH-Gebiet.“	
Artenschutzbeitrag - Erläuterungsbericht	<p>1) In dem letzten Absatz wird im zweiten Satz nach „Sie ist innerhalb des“ eingefügt: „in der Gemeinschaftsliste aufgenommenen“.</p> <p>2) In dem letzten Absatz wird im zweiten Satz nach „gelegen“ eingefügt: „und grenzt an das mit der 10. Erhaltungszielverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Juli 2017 (GVBl. Brandenburg II/17, [Nr. 40]) nunmehr als „Kleine Elster und Schackeniederung“ (DE 4447-308) bezeichnete FFH-Gebiet.“</p>	Seite 15
FFH-Ausnahmeprüfung - Erläuterungsbericht	<p>In dem zweiten Absatz wird nach „(DE 4347-302)“ eingefügt: „und grenzt an das mit der 10. Erhaltungszielverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Juli 2017 (GVBl. Brandenburg II/17, [Nr. 40]) nunmehr als „Kleine Elster und Schackeniederung“ (DE 4447-308) bezeichnete FFH-Gebiet.“</p> <p>In dem vierten Absatz wird nach „in anderen Teilbereichen des“ eingefügt: „in der Gemeinschaftsliste aufgenommenen“. Nach „Niederungsbereiche“ wird eingefügt: „und grenzt an das mit der 10. Erhaltungszielverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Juli 2017 (GVBl. Brandenburg II/17, [Nr. 40]) nunmehr als „Kleine Elster und Schackeniederung“ (DE 4447-308) bezeichnete FFH-Gebiet.“</p>	Seite 11
FFH-Ausnahmeprüfung - Erläuterungsbericht	In dem dritten Absatz wird im zweiten Satz nach „Sie ist innerhalb des“ eingefügt: „in der Gemeinschaftsliste	Seite 13

	<p>aufgenommenen“.</p> <p>In dem dritten Absatz wird im zweiten Satz nach „gelegen“ eingefügt: „und grenzt an das mit der 10. Erhaltungszielverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Juli 2017 (GVBl. Brandenburg II/17, [Nr. 40]) nunmehr als „Kleine Elster und Schackeniederung“ (DE 4447-308) bezeichnete FFH-Gebiet.“</p>	
FFH-Ausnahmeprüfung - Erläuterungsbericht	<p>In dem ersten Absatz wird nach „Sie ist innerhalb des“ eingefügt: „in der Gemeinschaftsliste aufgenommenen“.</p> <p>In dem zweiten Absatz wird nach „gelegen“ eingefügt: „und grenzt an das mit der 10. Erhaltungszielverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Juli 2017 (GVBl. Brandenburg II/17, [Nr. 40]) nunmehr als „Kleine Elster und Schackeniederung“ (DE 4447-308) bezeichnete FFH-Gebiet.“</p>	Seite 15

### A.3 Konzentrierte behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden insbesondere die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde mitgeteilt:

A.3.1 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Röder“

A.3.2 Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG vom Verbot gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleine Röder“ (Natura 2000-Nummer: DE4546301)

A.3.3 Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Biotope „naturnahe, unbeschattete Bäche und kleine Flüsse“, „naturnahe, unbeschattete Gräben“, „Röhrichtgesellschaften an Fließgewässern, Großröhrichte, Schilf-Röhricht“ und „Röhrichtgesellschaften an Fließgewässern, Kleinröhrichte, Pfeilkraut-Igelkolben-Röhricht“

A.3.4 Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung des Bodendenkmals 20130 – Gräberfeld Bronzezeit / Dorfkern deutsches Mittelalter-Neuzeit / Friedhof deutsches Mittelalter-Neuzeit

Dem VT wird erlaubt, das registrierte Bodendenkmal BD 20130 – Gräberfeld Bronzezeit / Dorfkern deutsches Mittelalter-Neuzeit / Friedhof deutsches Mittelalter-Neuzeit im Zuge der Bauausführung für das planfestgestellte Vorhaben zu verändern.

#### **Nebenbestimmungen zur Denkmalrechtlichen Erlaubnis**

1. Die betroffene Fläche des registrierten Bodendenkmals BD 20130 ist bauvorbereitend zu untersuchen. Diese erforderliche archäologische Maßnahme ist mit den per E-Mail vom 01.12.2020 der Denkmalfachbehörde (BLDAM) an den VT benannten Ansprechpartnern abzustimmen. Der Erlaubnisinhaber hat hierfür Kontakt mit diesen Ansprechpartnern spätestens 4 Wochen vor Baubeginn aufzunehmen.
2. Das Abstimmungsergebnis ist zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde gemeinsam mit der Anzeige über den Baubeginn zu übergeben.
3. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind zu dokumentieren.
4. Der Erlaubnisinhaber hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Dokumentation und Bergung der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde zu gewährleisten.
5. Sollten während der Bauausführung im Vorhabensbereich bei Erdarbeiten, auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Flächen, Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
6. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten.
7. Sollten überdurchschnittlich wichtige Befunde auftreten, so kann die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Denkmalfachbehörde eine Erhaltung vor Ort verlangen, soweit dies verhältnismäßig ist. Die nachträgliche Aufnahme einer Auflage bleibt insoweit vorbehalten.
8. Die Bauausführenden sind über denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde gemeinsam mit der Anzeige über den Baubeginn vorzulegen.

A.3.5 Ausnahmezulassung gemäß § 98 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 7 BbgWG für das Befahren der Abfahrt- und Auffahrtrampen und des Deichschutzstreifens

Den Eigentümern und den derzeitigen Bewirtschaftern der unmittelbar an die Hochwasserschutzanlage angrenzenden Flurstücke wird die Ausnahmeerlaubnis für das Befahren der Auf- und Abfahrtrampen und des Deichschutzstreifens erteilt.

**Nebenbestimmungen zu der Ausnahmezulassung gemäß § 98 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 7 BbgWG für das Befahren der Abfahrt- und Auffahrtrampen und des Deichschutzstreifens**

1. Das Befahren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Hochwasserschutzanlage durch das Befahren nicht beschädigt oder zerstört wird.
3. Es ist nur ein Befahren mit Fahrzeugen zulässig, deren Achslast 11,5 t und deren Breite 3 m nicht überschreitet.
4. Für die für das Befahren zugelassenen Fahrzeuge sind jeweils bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Elbe-Elster) Befahrungsgenehmigungen erforderlich (siehe Hinweise).
5. Fahrzeuge, welche für die Befahrung vorgesehen sind bzw. zum Einsatz kommen, haben den Nachweis über die Befahrungsgenehmigung sichtbar mitzuführen.
6. Das Befahren des nicht asphaltierten Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone zwischen den Auf- und Abfahrten ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge des Unterhaltungspflichtigen, Landesamt für Umwelt, Referat W25.
7. Vorhandene Beschilderungen, insbesondere mit Bezug zum Gewässer oder zur Hochwasserschutzanlage sind zu beachten und zu befolgen.
8. Das Parken auf den Abfahrt- und Auffahrtrampen und in dem Deichschutzstreifen ist unzulässig.
9. Vor jeder Nutzung der Auf- und Abfahrtrampen und des Deichschutzstreifens ist zu prüfen, ob der Fahrweg frei ist. Bei entgegenkommenden Fahrzeugen ist zu warten, bis der Fahrweg für die Nutzung frei ist.
10. Durch die Nutzung dürfen Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers oder Hochwasserschutzanlage nicht behindert werden. Der Unterhaltungspflichtige (Landesamt für Umwelt, Referat W25) kann die Benutzung der Hochwasserschutzanlage im erforderlichen Umfang entschädigungslos einschränken, um erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen oder sonstige erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen.
11. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land Brandenburg als Eigentümer der Hochwasserschutzanlage sind ausgeschlossen.
12. Bei Ausrufen der Alarmstufe I an dem Hochwassermeldepegel Bad Liebenwerda ist die Nutzung nur noch für das unverzügliche Beräumen landwirtschaftlicher Stoffe oder Produkte zulässig.
13. Bei Ausrufen der Alarmstufe II an dem Hochwassermeldepegel Bad Liebenwerda ist die Nutzung unzulässig.

**Hinweise:**

1. Die erforderlichen Befahrungsgenehmigungen für die jeweiligen konkreten Fahrzeuge, mit denen das Befahren erfolgen soll, werden auf Antrag durch die Untere Wasserbehörde des

Landkreises Elbe-Elster ausgestellt. Die Untere Wasserbehörde ist bei der Ausstellung dieser Befahrungsgenehmigung an die Vorgaben der Nebenbestimmungen A.3.5 gebunden.

2. Falls zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich der Hochwasserschutzanlage (einschließlich des Deichschutzstreifens) Handlungen erfolgen sollen, welche unter die Verbotstatbestände des § 98 Abs. 1 Satz 2 BbgWG fallen bzw. grundsätzlich geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlage zu beeinträchtigen, ist ein entsprechender Antrag an die Untere Wasserbehörde (Landkreis Elbe-Elster) zu richten. Diese kann, bei Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen (Landesamt für Umwelt, Referat W25), weitere Maßnahmen oder Nutzungen zulassen.
3. Bei Beschädigung oder Zerstörung der Hochwasserschutzanlage kann der Verursacher zur Wiederherstellung bzw. zur Kostenerstattung der Wiederherstellung herangezogen werden (§ 96 Abs. 4 BbgWG).
4. Erhöhen sich durch die Benutzung der Hochwasserschutzanlage die Kosten der Unterhaltung, so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 BbgWG).
5. Derzeit sind die Wasserstände für die Alarmstufe A I 230 cm und A II 260 cm am Pegel Bad Liebenwerda. Diese können sich im Laufe der Zeit ändern und können unter [https://pegelportal.brandenburg.de/messstelle.php?fgid=7&pkz=5530500&thema=ws\\_graph](https://pegelportal.brandenburg.de/messstelle.php?fgid=7&pkz=5530500&thema=ws_graph) eingesehen werden.

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von vier Jahren nach dem bei der oberen Wasserbehörde angezeigtem Baubeginn abzuschließen.

### A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

#### A.4.2.1 Information der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

#### A.4.2.2 Bautagebuch

Der VT hat sicherzustellen, dass durch den Baubetrieb während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch geführt wird, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist durch den VT (Landesamt für Umwelt, Referat W21) bzw. seinen Vertreter vor Ort (örtliche Bauüberwachung) gegenzuzeichnen und der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22) sowie der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### A.4.2.3 Immissionsschutz – Baulärm

##### A.4.2.3.1 Bauausführung

Sämtliche vorhabenbedingte Bauarbeiten sind während der Zeit 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang auszuschließen.

#### A.4.2.3.2 Allgemeine Regelungen

Während der Bauzeit hat der VT zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) i. V. m. § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) beachtet werden.

#### A.4.2.4 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wieder aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

#### A.4.2.5 Hochwasserschutz während der Bautätigkeit

Zur Abwehr von Hochwasserereignissen während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen (Vorhaltung von Erdstoffen für die Deichverteidigung; Nachweis kurzfristiger Liefermöglichkeiten von Verteidigungs- und Sicherungsmaterial, Wiederherstellung der Befahrbarkeit) vorzusehen. Durch die Bauleitung des Baubetriebes nach Vorlage des VT ist mit Baubeginn ein Havariemaßnahmenplan detailliert für die Alarmstufen I – IV zu erstellen. Der Plan ist mit dem Referat W25 des Landesamtes für Umwelt sowie mit dem Umweltamt und dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen und anschließend vom VT der unteren Wasserbehörde und der Planfeststellungsbehörde in Kopie zu übersenden.

#### A.4.2.6 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (W22), dem Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (N1), der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde (Landkreis Elbe-Elster), der oberen (BLDAM) und der unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Elbe-Elster) sowie der Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörde, Referat W11) jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

#### A.4.2.7 Ausführungsplanung

Der VT hat vor der Bauausführung eine Ausführungsplanung zu erstellen und diese vor der Ausschreibung der Bauprüfstelle des LfU zur Prüfung vorzulegen.

#### A.4.2.8 Beräumung Baustelle

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen, Baustraßen) gründlich zu beräumen, vollständig zurückzubauen und die Böden in einen nutzbaren Zustand (Tiefenlockerung, Mutterbodenauftrag) zu überführen.

#### A.4.2.9 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Planfeststellungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Zulassungsbehörde Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.

#### A.4.2.10 Belehrungspflicht

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

#### A.4.3 Deichbuch

Spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Bauausführung an der Hochwasserschutzanlage sind die Daten des Deichbuches i. S. d. Punktes 16 der DIN 19712 der zuständigen Stelle des Landesamtes für Umwelt zwecks Eintragung ins Hochwasserschutzanlagenkataster vorzulegen. Einen Nachweis über die erfolgte Meldung ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt, Referat W 22, sowie der Planfeststellungsbehörde, Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde, Referat W 11, vorzulegen.

#### A.4.4 Ökologische Baubegleitung

Der Vorhabenträger hat für die Durchführung des Vorhabens einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

#### A.4.5 Ökologische Gesamtbilanzierung

Die ökologische Gesamtbilanzierung ist in einem Abschlussbericht der ökologischen Baubegleitung zusammenzufassen. Der Erfolg der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit geeigneten Dokumenten zu belegen. Eine Ausfertigung des Abschlussberichtes ist der Planfeststellungsbehörde zur Bauabnahme zu übergeben.

#### A.4.6 Überkiesen der eingebrachten Steinschüttung

Die eingebrachte Steinschüttung ist auf ihrer gesamten Länge (623 m) mit der im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Tabelle 10.2, S. 121) vorgegebenen Kiesmischung zu überdecken.

#### A.4.7 Monitoring der Pflanzengesellschaft *Ranunculus fluitans*

Der VT hat ein jährliches Monitoring zur Kartierung der Pflanzengesellschaft *Ranunculus fluitans* umzusetzen. Die Kartierungen sind innerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Die Ergebnisse sind jährlich dahingehend auszuwerten, ob sich nach Abschluss der Bauarbeiten die Pflanzengesellschaft *Ranunculus fluitans* wieder teilw. oder vollständig angesiedelt hat und sich ein Bestand entwickelt bzw. entwickelt hat. Hierfür hat der VT ein fachlich geeignetes Büro zu beauftragen. Die Auswertung ist der Planfeststellungsbehörde jährlich zu übergeben. Das Monitoring kann beendet werden, wenn nach Prüfung der jährlichen Auswertung eine Bestätigung durch die Planfeststellungsbehörde vorliegt, aus der hervorgeht, dass sich der Bestand wieder angesiedelt und entwickelt hat. Sollte nach einem Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten keine Bestätigung der OWB über eine erfolgreiche Wiederansiedlung und Entwicklung eines Bestandes vorliegen, ist eine Ausgleichsmaßnahme zu planen und im Rahmen eines Planänderungsantrages der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Dieses Monitoring kann entfallen, wenn der VT eine Bestätigung über die erfolgreiche Ansiedlung der Pflanzengesellschaft *Ranunculus fluitans* im Rahmen der Kohärenzsicherungsmaßnahme E/KS 1 bis spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Deich-Bauarbeiten vorlegt.

#### A.4.8 Bestätigung der Pflanzpläne für die Maßnahmen A 2 und A/E 3

Die Pflanzpläne für die Maßnahmen A 2 und A/E 3 sind vor der Ausführung dem LfU, Referat N1 zur Bestätigung vorzulegen.



#### A.4.9 Flächensicherung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahme

Flächen außerhalb des Vorhabengrundstückes, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden, sind dauerhaft und dinglich zu sichern (Grundbucheintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz). Aus der Eintragung muss der Bezug zum Vorhaben ersichtlich sein.

#### A.4.10 Zeitliche Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unverzüglich nach Erreichen des Endausbauzustandes bzw. zeitgleich mit der Vorhabenrealisierung umzusetzen und spätestens ein Jahr später abzuschließen.

#### A.4.11 Dokumentation der Umsetzungen der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Realisierung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dem LfU (Referat N1) nach der Umsetzung schriftlich anzuzeigen. Eine zusammengefasste Dokumentation der Maßnahmenumsetzungen, einschließlich der Ergebnisse der Bestandsbergung ( $V_{FFH\ 3}$ ) von aquatischen Arten, ist dem LfU (Referat N1) vorzulegen.

#### A.4.12 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach DIN 18916 und DIN 18919 (gemäß Maßnahmenblatt A/E 3) sowie eine anschließende dauerhafte Unterhaltungspflege für die Maßnahme A/E 3 durchzuführen. Die Unterhaltungspflege umfasst Folgendes:

- Bis zum 10. Standjahr: Pflege der Baumscheibe 1x jährlich im Frühsommer, Wässern der Jungbäume bei extremer Witterung, Kontrolle und Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung
- Entsprechend Baumentwicklung: Kronenaufbau-/ Erziehungsschnitt, bei Bedarf Herstellung Lichtraumprofil, Entfernung Stammaustriebe, anschließend alle 5 – 10 Jahre Kronenschnitt unter Abtransport des Schnittgutes
- Jährliche Kontrolle der Verkehrssicherheit

#### A.4.13 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten. Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Vorhaben Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	<b>Landkreis Elbe-Elster vom 21.11.2019</b>	
1	<b>Untere Naturschutzbehörde</b> Im LBP werden im Maßnahmenblatt A 2 (S. 70) die zur Ansaat zu verwendenden Arten benannt. Dabei ist ein Mischungsverhältnis von Gräsern zu mind. 30% Kräuteranteil zu verwenden.	18.12.2020
2	Eine Ansaat des mit Mutterboden abgedeckten Ufersaums ist durchzuführen. Dazu ist regional zertifiziertes Saatgut mit speziellen Ufermischungen zu verwenden.	18.12.2020
3	Der Einsatz von Baggermatratzen ist in die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB/FFH\ 2}$ S. 60 LBP aufzunehmen. Es ist zu prüfen, inwieweit Geotextil bei den Bautätigkeiten besonders dem Fahren von schwerem Gerät auf moorigen Böden, als Schutz des	18.12.2020

	Bodens eingesetzt werden kann.	
4	Die ökologische Baubegleitung hat auch beim Einrichten der Baustelleneinrichtung dafür zu sorgen, dass keine ökologisch wertvollen Bereiche überprägt werden. Der Umweltbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die Belange des umwelt- und insbesondere des Naturschutzes im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens beachtet und Umweltschäden vermieden werden.	18.12.2020
5	<b>Untere Wasserbehörde</b> Der unteren Wasserbehörde ist der Baubeginn anzuzeigen und sie ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.	18.12.2020
6	<b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gem. § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gem. § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen. Unter <a href="http://www.luis.brandenburg.de/a/default.aspx">http://www.luis.brandenburg.de/a/default.aspx</a> können zugelassene Abfallentsorger nach Abfallarten (Abfallschlüsselnummern entsprechend Abfallverzeichnisverordnung – AVV) getrennt recherchiert werden.	18.12.2020
7	Infolge der Rückbaumaßnahmen anfallendes Abbruchmaterial, ausgehobene Bauschutzeinlagerungen und Bodenaushub sind gemäß LAGA 20, TR Verwertung mineralischer Abfälle zu untersuchen, zu deklarieren und fachgerecht zu entsorgen. Unbelasteter Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und der Wiederverwendung zuzuführen.	18.12.2020
8	Während der Bauphase sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die öffentliche Abfallentsorgung der anliegenden Grundstücke zu gewährleisten.	18.12.2020
9	<b>Untere Bodenschutzbehörde</b> Zur Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen ist bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub das BBodSchG in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungsklassen sind getrennt zu lagern und anschließend zu verwerten.	18.12.2020
10	Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.	18.12.2020
11	<b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> Sollten Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese der UDSB und dem BLDAM anzuzeigen.	18.12.2020
12	Bodendenkmale und deren Fundstellen sind 1 Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.	18.12.2020
13	Die Bauausführenden sind darüber zu belehren.	18.12.2020
14	<b>Straßenverkehrsamt</b> In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen zu erwarten. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs wenig beeinträchtigt werden.	18.12.2020
15	Es sind alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere Straßenverschmutzungen sind zu	18.12.2020

	vermeiden bzw. zu entfernen.	
16	Baustellen sind auf der Grundlage der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen in Abhängigkeit von der Örtlichkeit mit DIN-gerechten Absperrmaterialien und Absperrvorrichtungen abzusperrern und zu kennzeichnen.	18.12.2020
17	Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Dem Antrag sind Bauablaufpläne, Signalzeitenpläne und Beschilderungspläne oder ggf. anzuwendenden Regelplan beizufügen.	18.12.2020
18	Im Vorfeld ist die Zustimmung des jeweiligen Straßenbauträgers, hier die des Landesbetriebes Straßenwesen Dienststätte Cottbus für die L 59 und der Stadt Bad Liebenwerda für die Nebenanlagen bzw. kommunalen Verkehrsflächen einzuholen und dem Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beizufügen.	18.12.2020
19	Die Arbeiten sind so auszuführen, dass maximal eine halbseitige Sperrung der jeweiligen Straße notwendig wird. Eine Restfahrbahnbreite von 3 m ist zu gewährleisten. Die Vorschriften der RSA sind insgesamt zu beachten. Die Beleuchtung bei Dunkelheit ist sicherzustellen.	18.12.2020
<b>Stadt Bad Liebenwerda (Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda) vom 13.12.2019</b>		
20	Der Stadt Bad Liebenwerda sind nach Abschluss der Maßnahme digitale Bestandsunterlagen als DXF oder DWG Dateien zur Einarbeitung in das städtische GIS zur Verfügung zu stellen.	03.09.2020
21	Der benötigte Kies zur Behebung der Schadstelle / bzw. der Baustellenverkehr ist über die dafür ausgebauten Bundes- und Landesstraßen zu führen. Die Belastung für Zeischa ist so gering wie möglich zu halten. Die Baumaßnahmen sind nach den vorgeschriebenen Lärmvorschriften durchzuführen. Ruhestörung in Zobersdorf ist zu vermeiden. Verschmutzungen der Straßen durch Baufahrzeuge sind sofort zu beseitigen. Einschränkungen des Straßenraumes sind beim STVA des LK EE zu beantragen und durch eine verkehrsrechtliche Anordnung genehmigen zu lassen. Eine benötigte Baustelleneinrichtung ist vorab mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.	03.09.2020
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr vom 05.12.2019</b>		
22	Sollten Beeinträchtigungen des ÖPNV zu erwarten sein, ist der Landkreis Elbe-Elster rechtzeitig darüber zu informieren.	03.09.2020
<b>Landesbetrieb Straßenwesen vom 13.12.2019</b>		
23	Durch den künftig asphaltierten Anschluss des Deichverteidigungsweges an die L59 ist eine Beeinträchtigung der Oberflächenentwässerung der Landesstraße auszuschließen.	18.12.2020
<b>Landesamt für Umwelt, Referat W22 – Prüfstelle Wasserbau-Abwassertechnik vom 19.04.2018</b>		
24	Dem Referat W22 ist das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.	03.09.2020
25	Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung zur Prüfung und Freigabe der genehmigenden Behörde vorzulegen.	03.09.2020
26	Die Einhaltung der a. a. R. d. T. ist in der weiteren Planung sicherzustellen.	03.09.2020
<b>Landesamt für Umwelt, Referat W25 – Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd vom 13.11.2019</b>		
27	Nach Planfeststellung sind dem Referat W25 und dem IB Elsterwerda jeweils eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses zu übergeben.	03.09.2020
28	Vor Baubeginn ist ein Havarie- / Hochwassermaßnahmenplan zu erstellen und mit dem IB Elsterwerda abzustimmen..	03.09.2020
29	Baubeginn und Bauende des Vorhabens sind dem IB Elsterwerda schriftlich	03.09.2020

	anzuzeigen. Eventuell erforderliche Abstimmungen während der Baudurchführung sind direkt mit dem IB Elsterwerda durchzuführen. Der IB Elsterwerda ist zur Bauanlaufberatung und zur Bauabnahme des Vorhabens rechtzeitig einzuladen.	
30	Nach Fertigstellung des Vorhabens sind dem IB Elsterwerda die Bestandsunterlagen zu übergeben.	03.09.2020
<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH vom 17.10.2019</b>		
31	Zu den Freileitungen sind die Abstände nach DIN EN 50341 und DIN VDE 0211 einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter den Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 zu beachten.	03.09.2020
32	Die Standsicherheit der Freileitungspunkte ist zu gewährleisten.	03.09.2020
33	Der Kreuzungsbereich der 20-kV-Freileitung muss entsprechend DIN EN 50341 (Sicherheitsbestimmungen / Seilaufhängung) ausgebaut werden. Dazu ist rechtzeitig vor Baubeginn an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH der Auftrag zu erteilen. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.	03.09.2020
34	Niveauperänderungen im Schutzstreifenbereich der Freileitung sind nur unter Einhaltung der Mindestabstände nach DIN EN 50341 und DIN VDE 0211 zulässig. Dies ist vor weiterer Planung und Baubeginn mittels Höhenprofilplan gegenüber der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH nachzuweisen.	03.09.2020
35	Im Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung von 15 m Breite (je 7,5 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung) dürfen Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.	03.09.2020
36	Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.	03.09.2020
37	Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft im Online Portal unter <a href="http://services.mitnetz.strom.de/planauskunft">http://services.mitnetz.strom.de/planauskunft</a> einzuholen.	03.09.2020
<b>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG vom 17.10.2019</b>		
38	Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, sodass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	03.09.2020
39	Es sind Prüfungen von Leitungsänderungsmaßnahmen oder – sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Sofern Maßnahmen notwendig werden, ist die NBB rechtzeitig mit der Durchführung dieser Leitungsänderungsmaßnahme zu beauftragen und hierbei die Kostenübernahme zu erklären.	03.09.2020
40	Bei den Bauausführungen ist die Leitungsschutzanweisung in der geltenden Fassung zu beachten ( <a href="http://www.nbbnetzgesellschaft.de">www.nbbnetzgesellschaft.de</a> unter der Rubrik Service/Download Center).	03.09.2020
41	Der Beginn der Bauphase ist mindestens zehn Arbeitstage vorher schriftlich oder per Telefax anzuzeigen. Die Aufgrabmeldung ist an die NBB, RB-RC-Süd, Fax-Nr.: (0355) 62005-499 oder als Datei an <a href="mailto:Regionalcenter-Sued@nbbnetzgesellschaft.de">Regionalcenter-Sued@nbbnetzgesellschaft.de</a> zu senden.	03.09.2020
42	Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort	03.09.2020

	einzuweisen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Einweisung vor Ort mit dem zentralen Ansprechpartner der NBB zu vereinbaren.	
43	Mess-/Schilderpfähle sind in ihrer Lage nicht zu verändern. Sollte das Versetzen eines Mess-/Schilderpfahls zwingend erforderlich sein, ist Kontakt mit dem zentralen Ansprechpartner der NBB aufzunehmen.	03.09.2020
44	Bei den Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass im Bereich von Leitungen keine Erdbewegungen auftreten, die Lage der Leitungen nicht verändert wird und keine Kräfte auf die Leitung wirken. Bei Baumfräsarbeiten ist zu den Leitungen ein Mindestabstand von 0,3 m einzuhalten. Die genaue Lage der Leitung ist durch Suchschlitze zu überprüfen.	03.09.2020
45	Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen. Beim Herstellen der Pflanzgrube muss der senkrechte Abstand zwischen Sohle der Pflanzgrube und der Oberkante der Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m betragen. Zwischen Rohrleitung/Kabel und zu dem pflanzenden Baum ist eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass die Leitungen/Kabel nicht beschädigt werden. Bei notwendigen Reparaturen an der Leitung / Kabel wird der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt.	03.09.2020
46	Während der Baumaßnahme ist eine Mindestdeckung der betroffenen Leitungen von 0,5 m zu gewährleisten, gemessen von der Sohle Ihrer Aufgrabung bis zur Oberkante der Leitung. Bei Nichteinhaltung ist der Rohrnetzmeister zu benachrichtigen. Eine eventuell notwendige Anpassung der Straßenkappen an das neue Straßenniveau ist über den Rohrnetzmeister zu veranlassen. Vor Baubeginn sind Suchschlitze zur Feststellung der Tiefenlage herzustellen.	03.09.2020
47	Ein Errichten von jeglichen Gebäuden über Leitungen oder jedes andersartige überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist nicht gestattet. Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über Leitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitung beeinträchtigt werden.	03.09.2020
48	Es ist eine Einweisung vor Ort für weitere Schutz-/Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.	03.09.2020
49	Eine Abstimmung hinsichtlich aktualisierter Bestandspläne zu Leitungen hat mit dem Regionalcenter Süd, E-Mail: <a href="mailto:regionalcenter-sued@nbbnetzgesellschaft.de">regionalcenter-sued@nbbnetzgesellschaft.de</a> zu erfolgen.	03.09.2020
50	Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	03.09.2020
51	Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig.	03.09.2020
<b>Telekom Deutschland GmbH vom 12.11.2019</b>		
52	Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien muss gewährleistet bleiben.	03.09.2020
53	Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.	03.09.2020
54	Sollten eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge der Baumaßnahme unabdingbar sein, sind der Telekom	03.09.2020

	Deutschland GmbH Konfliktpunkte und eine mit technischem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse bekannt zu geben.	
55	Nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Deutschen Telekom GmbH zu übersenden.	03.09.2020
<b>Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 11.12.2019</b>		
56	Horizontale und vertikale Mindestabstände zu bestehenden Versorgungsleitungen sind gemäß den entsprechenden DIN bzw. den Regelwerken des DVGW einzuhalten. Durch den bauausführenden Baubetrieb ist eine Leitungsauskunft zu beantragen. Dabei ist die dem VT bereits bekannte Registriernummer der Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2019 mit anzugeben.	22.01.2021
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 28.11.2019</b>		
57	Zum Erhalt der ausgeprägten Wasserpflanzenvegetation mit seltenen Pflanzenarten, hat der Eingriff so gering wie möglich zu durchzuführen.	18.12.2020
58	Zum Schutz der Biotope, des Wassers und der geschützten Fischfauna sind alle ungedeckten Böschungen während der Bauzeit vor Abspülungen mittels Geotextilien zu sichern, um den zusätzlichen Eintrag von gewässerökologisch schädlichen Feinsedimenten in das Gewässer so gering wie möglich zu halten.	18.12.2020
59	Die Bauzeit ist so kurz wie möglich zu halten.	18.12.2020

#### A.4.14 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis ergibt, in Anspruch genommen werden.

#### A.4.15 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Grunderwerbsverzeichnis). Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

#### A.4.17 Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.



## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Träger des Vorhabens**

Vorhabenträger (VT) ist das Landesamt für Umwelt, Referat W 21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

#### **B.1.2 Beschreibung des Vorhabens**

Mit dem Vorhaben soll der Hochwasserschutz der Ortslage Zobersdorf wiederhergestellt werden.

Die Ortslage Zobersdorf befindet sich an der Kleinen Röder. Die Kleine Röder mündet nördlich von Zobersdorf in die Schwarze Elster. Der Wasserspiegel in der Kleinen Röder ist im Unterlauf bis oberhalb Zobersdorf infolge Rückstaus abhängig vom Wasserspiegel in der Schwarzen Elster.

Während des Hochwassers im Oktober 2010 kam es an der Kleinen Röder am Deichabschnitt im Bereich der Ortslage Zobersdorf zwischen der Straßenbrücke und dem oberhalb befindlichen Wehr zu einer Gefährdung der Ortslage. Die Ursache war der mangelhafte Zustand des linksseitigen Deiches im Bereich der Ortslage. Die festgestellten Defizite am bestehenden linksseitigen Deich der Kleinen Röder waren eine zu geringe Deichhöhe sowie Sickerwasseraustritte aus der landseitigen Böschung, welche zu einer Gefährdung der Standsicherheit des Deiches führten. Aufgrund der drohenden Überströmung und der verminderten Standsicherheit war eine Deichverteidigung von der bestehenden Deichkrone aus nicht mehr möglich. Deshalb wurde als kurzfristige Sicherungsmaßnahme landseitig eine ca. 3,5 m bis 4,9 m breite Vorschüttung aus Kiesen und Sanden auf einem Geotextil aufgebracht. Im aktuellen Bestand grenzt der Deichkörper direkt an die linke Gewässerböschung der Kleinen Röder. Diese besitzt dadurch kein Vorland. Die Deichkrone muss zur Unterhaltung der Kleinen Röder und zur Deichverteidigung befahren werden. Die gegenwärtige Kronenbreite schwankt zwischen 3,5 m und 4,0 m. Im Planungsabschnitt schwankt die Kronenhöhe zwischen 88,0 m NHN und 88,3 m NHN und liegt damit im Mittel 1,2 m über landseitigem Gelände. Landseitig verläuft parallel zum Deichfuß der Angergraben. Dieser transportiert die landseitig austretenden Sickerwässer bis zum Schöpfwerk Wahrenbrück. Der Abstand zwischen dem Böschungfuß der Auflastschüttung und der Böschungskante des Angergrabens beträgt zwischen 9 m und 12 m.

Gegenstand dieser Planfeststellung ist die die normgerechte Wiederherstellung des Deiches nach dem Hochwasser im Oktober 2010. Dies beinhaltet eine Verbreiterung des Deichfußes landeinwärts und eine Erhöhung des Deiches auf einer Länge von ca. 630 m. Maßgeblich ist das 100-jährliche Hochwasser in der Schwarzen Elster mit ca. 144 m<sup>3</sup>/s Durchflussspitze. Am Beginn des Planungsabschnittes (Straßenbrücke L59) ergibt sich eine zukünftige Schutzhöhe von 89,09 m NHN. Es wurde ein geringes Wasserspiegelgefälle von 0,2 ‰ angesetzt. Am Ende des Planungsabschnittes (Wehr in der Kleinen Röder) ergibt sich eine zukünftige Schutzhöhe von 89,22 m NHN. Zusätzlich wird ein Freibord von 0,5 m eingehalten. Der Masseneinbau erfolgt in Vor-Kopf-Bauweise. Da der vorhandene Deichquerschnitt teils in lockerer Lagerung vorliegt, werden betroffene Bereiche während der Baudurchführung nachverdichtet. Die Deichschüttung erfolgt lagenweise, wobei die Schichtdicken 0,5 m nicht überschreiten. Gewonnener Oberboden wird fachgerecht gelagert und wiederverwendet. Die Sanierung erfolgt während des Winterhalbjahres bei einer Bauzeit von 3 Monaten. Zur Sicherung der Deichböschung ist eine Steinschüttung erforderlich, die gleichzeitig die Uferböschung der Kleinen Röder bildet. Die Böschungsneigung wird mit 1:2,5 festgelegt. Unter der Steinschüttung wird ein Geotextil

verlegt und ein Bibergitter eingebaut. Die wasserseitige Böschung wird durch den Einbau der Steinschüttung von 0,3 m oberhalb des Mittelwasserspiegels bis zum Böschungsfuß sowie bis zu 1 m Breite in die Gewässersohle und bis zu 50 cm Tiefe in die Sohle geschützt. Der DVW besitzt eine Breite von 3 m mit beidseitigen Banketten von je 0,75 m Breite. Der DVW wird mit Schotterrasen befestigt. Die Andeckung der Deichböschungen erfolgt mit Mutterboden in einer Stärke von 0,3 m. Die Bereiche der Auf- und Abfahrtrampen werden asphaltiert. Zur Entwässerung der Deichkrone ist die Fahrbahn mit mindestens 2,5% zur Wasserseite hin zu neigen. Die Entwässerung des Deichkörpers erfolgt über die landseitig einzubauenden durchlässigen Sande und Kiese des Stützkörpers. Zum kontrollierten Wasseraustritt und zur Ableitung der zufließenden Sickerwässer aus der streckenweise vorzusehenden Potenzialentlastung ist ein Sickertrapez vorgesehen, welches am Fuß der landseitigen Böschung mit einem Schotterband in Dicke der Oberbodenabdeckung abgedeckt wird. Die unter dem einzubauenden Filtertrapez oberflächennahen Lehm-, Ton- bzw. Torfschichten werden vollständig ausgekoffert und durch Stützkörpermaterial ersetzt. Der Anschluss des DVW an die Straße L 59 wird in asphaltierter Bauweise ausgeführt. Die Zufahrt zur Baustelle ist von der L 59 unmittelbar neben der Brück über die Kleine Röder möglich. Längstransporte am neuen Deich sind auf die neue Deichtrasse sowie den landseitigen Schutzstreifen zwischen Deich und Angergraben beschränkt. Im Deichkörper vorhandene Stubben werden einschließlich der Wurzelbereiche gerodet bzw. geräumt. Es erfolgt eine Auffüllung mit Stützkörpermaterial. Lagerflächen sind im Ortsbereich für die vorübergehende Nutzung durch den VT zu erwerben.

### B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 23.12.2013 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt – beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „KR 2.23 Schadstelle Kleine Röder Zobersdorf“ gemäß § 68 WHG zu genehmigen.

Nach Vervollständigung der Planunterlagen am 29.09.2019 lagen diese auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 28.10.2019 bis 27.11.2019 in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Bürgerbüro, Zimmer 6, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda zur Einsichtnahme aus. Einwendungen zu dem ausgelegten Plan für das Vorhaben konnten bis zum 27.12.2019 bei der Gemeinde bzw. bei der Planfeststellungsbehörde vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 24.10.2019 durch die Stadt Bad Liebenwerda ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielten die nach § 72 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Es gab keine nicht ortsansässigen Betroffenen.

Gegenüber der Planung wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 1).

*Tabelle 1: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange*

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Elbe-Elster	21.11.2019



Stadt Bad Liebenwerda	19.12.2019
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	05.12.2019
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	13.01.2020
Zentraldienst der Polizei (Kampfmittelbeseitigungsdienst)	12.11.2019
Gewässerverband „Kremnitz – Neugraben“	25.11.2019
Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“	16.12.2019
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	04.12.2019
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	10.10.2019
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	24.10.2019
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	28.10.2019
Landesamt für Bauen und Verkehr	05.12.2019
Landesbetrieb Straßenwesen	13.12.2019
Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft	25.11.2019
Landesamt für Umwelt, Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren	14.05.2020
Landesamt für Umwelt, Referat W13 – Wasserwirtschaft in genehmigungsverfahren	26.06.2018 und 18.12.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W16 - Hochwasserrisikomanagement	18.12.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W22 – Prüfstelle Wasserbau-Abwassertechnik	16.10.2019
Landesamt für Umwelt, Referat W25 – Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd	13.11.2019
<b>Versorgungsträger</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	14.10.2019
GDMcom GmbH	14.10.2019 und 15.10.2019
GTT GmbH	15.10.2019
EWE Netz GmbH	09.10.2019
EMIS ENERGY GmbH	10.10.2019
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	17.10.2019
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	17.10.2019
HanseGas GmbH	24.10.2019
50Hertz Transmission GmbH	24.10.2019
Deutsche Telekom Technik GmbH	12.11.2019
Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda	11.12.2019
<b>Anerkannte Vereinigungen</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	28.11.2019

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, konnten innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR hat mit Schreiben vom 28.11.2019 für die von ihr vertretenen Vereinigungen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., Naturschutzbund Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., Grüne Liga, Die Naturfreunde Landesverband Brandenburg e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Brandenburg e. V.) seine Stellungnahme fristgerecht abgegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Envia Aqua GmbH
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- SpreeGas
- TGCS Berlin GmbH

Anstelle eines Erörterungstermins ist eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt worden. Die Online-Konsultation fand in der Zeit vom 01.03.2021 bis zum 21.03.2021 statt. Sie ist am 18.02.2021 im Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Liebenwerda und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung der Online-Konsultation sind gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange und die Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, welche rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, mit Schreiben vom 08.02.2021 von der Online-Konsultation benachrichtigt worden.

## **B.2 Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

### **B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren**

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

#### **B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen entsprechend § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG dem Gewässerausbau gleich. Die Verbreiterung und Erhöhung des Deichkörpers sowie die Änderung des Gewässerprofils durch die Errichtung des Deichfußes (Steinschüttung) im Gewässerbett der Kleinen Röder stellen eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers sowie der vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar.

#### **B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung**

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau oder eine Umgestaltung einer Hochwasserschutzanlage zum Gegenstand haben.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs.1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter Kapitel A.3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 6 BbgNatSchAG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

#### B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

#### B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde (auf Antrag des Vorhabenträgers entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses (s. § 4 UVPG).

Grundlage der UVP ist der UVP-Bericht. Der UVP-Bericht wird durch die in Kapitel A.2.1 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Der VT hat im UVP-Bericht zudem gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung beigefügt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 16 UVPG i. V. m. der Anlage 4 zum UVPG.

Die verfahrensrechtliche Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 VwVfG Rechnung getragen worden. So wurde im Rahmen der Behördenanhörung den zugeleiteten Planunterlagen der UVP-Bericht mit der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung beigefügt sowie im Rahmen der Betroffenenanhörung der UVP-Bericht öffentlich ausgelegt.

Neben dem UVP-Bericht und den Antragsunterlagen sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung das Ergebnis der Behördenanhörung berücksichtigt worden. Im Zuge der Betroffenenanhörung gingen keine Schreiben ein.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

#### B.2.1.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 UVPG I) Umweltauswirkungen des Vorhabens

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG.

Das geplante Vorhaben zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes der Ortslage Zobersdorf ist mit verschiedenen Umweltauswirkungen verbunden, die im Folgenden beschrieben werden. Grundlage der Beschreibung ist der UVP-Bericht, der Landschaftspflegerische Begleitplan, der Artenschutzfachbeitrag und der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie der Antragsunterlagen sowie die Ausführungen in den

eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen.

### **Schutzgut Mensch**

Das Vorhaben trägt dazu bei, den Hochwasserschutz für die Ortslage Zobersdorf wiederherzustellen. Während der Durchführung des Vorhabens sind baubedingte Lärmbelastigungen möglich.

### **Schutzgut Fläche**

Durch die Verbreiterung des Deiches kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen im Umfang von 4.607 m<sup>2</sup>. Dabei handelt es sich vor allem um Wiesen und Grünlandbrachen. Ackerflächen sind in sehr geringem Umfang (249 m<sup>2</sup>) betroffen.

### **Schutzgut Boden**

Eine Versiegelung von Boden ist darüber hinaus durch die Asphaltierung von Boden im Bereich der Deichzufahrten und –abfahrten erforderlich (730 m<sup>2</sup>). Um den Deichkörper vor Beeinträchtigungen durch den Biber zu schützen, erfolgen im wasserseitigen Deichfußbereich Steinschüttungen, die mit einer Teilversiegelung von Boden gleichzusetzen sind (2.294 m<sup>2</sup>). Für die Herstellung der Steinschüttung wird ein Teil der gewässerseitigen Böschung abgetragen. Im Bereich der Deicherweiterung werden anstehende organogene und Bindige Böden ausgekoffert und ausgetauscht.

### **Schutzgut Wasser**

Die Herstellung der Steinschüttung erfolgt ohne Wasserhaltung. Der Eingriff in das Gewässerbett erfolgt dabei bis 0,5 m Richtung Gewässermittle auf einer Länge von 625 m.

### **Schutzgut Klima / Luft**

Umweltauswirkungen auf Klima / Luft können durch den Einsatz motorisierter Maschinen für den Bau vor Ort oder für Materialanlieferungen bestehen.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Bibers entstehen durch den Verlust von Nahrungsgehölzen und den Einbau eines Biberschutzgitters über die gesamte Deichlänge. Für das neue Deichbauwerk werden Gras- und Staudenfluren im Umfang von 8.108 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, davon 1.309 m<sup>2</sup> mit einer hohen Bedeutung. Es kommt zum Verlust weiterer Flächen mit hochwüchsigen, stark nitrophilen und ausdauernden Ruderalgesellschaften (757 m<sup>2</sup>). Durch die Steinschüttungen auf der wasserseitigen Deichböschung, die in das Gewässerbett der Kleinen Röder reichen, kommt es zu einer dauerhaften Überprägung von 2.294 m<sup>2</sup> Uferbereichen des naturnahen, unbeschatteten kleinen Baches bzw. Flusses. Daraus resultiert auch eine Betroffenheit des FFH-LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion. Von den 2.294 m<sup>2</sup> Fläche betreffen ca. 614 m<sup>2</sup> die Sohle des Fließgewässers. Die Steinschüttung wird 50 cm tief in die Sohle eingebaut. Im Zuge dessen kommt es auch zu Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Amphibien, Fischen / Rundmäulern und anderen Gewässerarten.

**Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Eine Beeinträchtigung des registrierten Bodendenkmals BD 20130 – Zobersdorf kann durch eine Vermeidungsmaßnahme in Verbindung mit den Nebenbestimmungen der konzentrierten denkmalrechtlichen Erlaubnis vermieden werden.

**II) Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können**

Bei der Auswahl möglicher Alternativen für das Vorhaben waren neben der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen die Zwangspunkte Anschluss an die Straßenbrücke der L59, Anschluss an das vorhandene Wehr, land- und wasserseitige Gräben, die Dienstabfahrt im Bereich des Wehres und Anschluss an vorhandenen Weg zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Punkt dabei war der parallel zur Kleinen Röder bzw. zum Deich verlaufende Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben. Der Abstand zwischen Graben und Deichbauwerk ist relativ gering. Zwischen dem Böschungsfuß der Auflastschüttung und der Böschungsoberkante des Grabens beträgt der Abstand nur 9 bis 12 m.

Im Rahmen der Vorplanung wurden zwei Varianten hinsichtlich der Ausführung der Deichsanierung und eine Deichrückverlegung untersucht. Die Variante 2 verzichtet auf eine Berme. Somit erfolgt die Unterhaltung der Kleinen Röder vom Deichverteidigungsweg aus. Die wasserseitige Böschung schließt direkt an die linke Uferböschung der Kleinen Röder an. Der Abstand zwischen dem landseitigen Deichfuß und dem Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben beträgt durchschnittlich 8m. Auf einen filterstabilen und standsicheren Aufbau der Grabenböschung kann verzichtet werden, da ihre Standsicherheit bei dieser Variante nicht gefährdet ist. Bei beiden Varianten ist der Einbau eines Biberschutzgitters in die Gewässerböschung der Kleinen Röder sowie eine Steinschüttung erforderlich.

Da die Kleine Röder einen FFH-LRT darstellt, der durch das FFH-Gebiet „Kleine Röder“ ausdrücklich geschützt wird, ist das wesentliche Kriterium für den Variantenvergleich der Grad der Beeinträchtigung dieses Gewässers. Mit der Deichrückverlegung könnte zwar der Eingriff in das Fließgewässer vermindert werden. Der Flächenverbrauch dieser Variante ist aber erheblich größer (1,97 ha Differenz). Zusätzlich würden ca. 5.000 m<sup>2</sup> geschützter Lebensraum mehr in Anspruch genommen werden.

Variante 2 beansprucht die geringste Fläche und damit auch weniger gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen. Außerdem wird nicht in den Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben eingegriffen.

**III) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Der Vorhabenträger hat die folgenden Maßnahmenvorgesehen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermindern oder auszugleichen:

- Sicherung und Zwischenlagerung von Oberboden / sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen / Einsatz emissionsarmer Baumaschinen
- Flächen- und bodenschonende Bauausführung zur Vermeidung bauzeitlicher Biotopverluste und -beeinträchtigungen
- Kontrolle der Kleinen Röder auf Großmuscheln und Absammeln vor Baubeginn

- Rekultivierung baubedingt beeinträchtigter Flächen
- Ökologische Baubegleitung
- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten im Gewässer
- Schutz von Bodendenkmalen

#### **IV) Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

Der Vorhabenträger sieht für Eingriffe in Natur und Landschaft die folgenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vor:

- Ansaat des Deiches mit einer Saatgutmischung gebietseigener Herkunft
- Gewässerbegleitende Pflanzung entlang des Angergrabens
- Neupflanzung von Schwarz-Erlen (22 Bäume)
- Herstellung einer Gewässerschleife mit Überlaufdamm an der Kleinen Elster und initiale Gehölzpflanzung

##### **B.2.1.5.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen**

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i. S. des UVPG nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden ist.

Bei der Ermittlung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind Art und Ausmaß der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

#### **Schutzgut Mensch**

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bevölkerung und menschliche Gesundheit. Die Lärmbelastigungen sind auf die Bauzeit begrenzt. Zusätzlich ist eine Bauzeitenregelung vorgegeben.

#### **Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft sind nicht zu erwarten. Für das Vorhaben wurde die Variante gewählt, welche die geringste Fläche beansprucht. Somit wurde die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendigste Maß reduziert. Die Bauzeit beträgt maximal 3 Monate, sodass Auswirkungen zeitlich begrenzt sind.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

1.309 m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Gras- und Staudenfluren für das neue Deichbauwerk werden mit einer hohen Bedeutung bewertet. Der Verlust von weiteren Flächen mit hochwüchsigen, stark nitrophilen und ausdauernden Ruderalgesellschaften (757 m<sup>2</sup>) wird aufgrund der geringen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nicht als erheblicher Eingriff gewertet.

Durch die Steinschüttungen auf der wasserseitigen Deichböschung, die in das Gewässerbett der Kleinen Röder reichen, kommt es zu einer dauerhaften Überprägung von 2.294 m<sup>2</sup> Uferbereichen. Daraus resultiert eine Betroffenheit des FFH-LRT 3260. Es wurde eine FFH-Vorprüfung, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und eine FFH-Ausnahmeprüfung durchgeführt.

### **Schutzgut Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Güter**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Güter sind nicht zu erwarten.

### **Gesamtbetrachtung**

Das Vorhaben ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für den FFH-LRT 3260 verbunden. Der Eingriff in diesen LRT ist zur Sicherung der Böschung erforderlich. Durch die beantragten und mit diesem Beschluss festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die Kohärenzsicherungsmaßnahme werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen soweit wie möglich reduziert. Demzufolge steht die Zulassung des beantragten Vorhabens nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde einer wirksamen Umweltvorsorge i. S. d. § 3 UVPG nicht entgegen

In der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass mit dem geplanten Vorhaben der Hochwasserschutz für die Ortslage Zobersdorf wiederhergestellt wird und somit die hochwasserbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit reduziert werden.

### **B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### **B.2.2.1 Planrechtfertigung**

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtlichen Ziele vernünftigerweise geboten.

Der Schutz vor Hochwasser, also der zeitlich begrenzten Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer (vergleiche § 72 BbgWG), dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 95 BbgWG).

Die bei Zobersdorf vorhandene Hochwasserschutzlinie ist – wie insbesondere das Hochwasser 2010 gezeigt hat – nicht hinreichend.

Die Ortslage Zobersdorf liegt an der Kleinen Röder. Die Kleine Röder mündet nördlich von Zobersdorf in die Schwarze Elster. Der Wasserspiegel in der Kleinen Röder ist im Unterlauf bis oberhalb Zobersdorf infolge Rückstaus abhängig vom Wasserspiegel in der Schwarzen Elster.

Grundlage für die Planung sind die Vorgaben der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“. Die Ortslage Zobersdorf entspricht gemäß der DIN 1971 2, Tabelle 2 einer geschlossenen Siedlung mit hohem Schadenspotenzial bei Hochwasser. Als Anhaltswert für die



Bemessung der Hochwasserschutzanlage wird demnach ein Hochwasserereignis mit 100-jährigem Wiederkehrintervall empfohlen. Maßgeblich für die Festlegung der neuen Deichhöhen ist das 100-jährliche Hochwasser in der Schwarzen Elster mit ca. 144 m<sup>3</sup>/s. In Abstimmung mit der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt wird der Wasserspiegel der Schwarzen Elster an der Brücke Zeischa (L59) (88,59 m ü. NHN) auf die Schadstelle Zobersdorf projiziert. Dies entspricht am Beginn des Planungsabschnittes (Straßenbrücke) inklusive eines Freibordes von 0,5 m einer Schutzhöhe von 89,09 m ü. NHN. Da für den Bearbeitungsabschnitt keine Wasserspiegellagenberechnung durchgeführt wurde, ist unter Berücksichtigung des Rückstaus aus der Schwarzen Elster ein geringes Wasserspiegelgefälle von 0,2 ‰ angesetzt worden. Damit ergibt sich am Ende des Planungsabschnittes (Wehr in der Kleinen Röder) eine Schutzhöhe von 89,22 m ü. NHN.

#### B.2.2.2 Planungsvarianten

Für das Vorhaben war eine Linienführung zu finden, welche zum einen effektiven Hochwasserschutz bietet, durch einen möglichst geringen Flächenbedarf gekennzeichnet ist und gleichzeitig auf einen Eingriff in das FFH-Gebiet „Kleine Röder“ verzichtet.

Der VT hat zu der beantragten und auch planfestgestellten Trassenführung des zu sanierenden Hochwasserschutzdeiches zwei weitere Varianten untersucht (siehe Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Seite 18 ff. sowie Kapitel B.2.2.5.3.5). Aufgrund von Vorteilen der geohydraulischen Verhältnisse bei Hochwasser und der wesentlich geringeren Baukosten wurde im Ergebnis die planfestgestellte Variante als einzig in Betracht kommende ausgewählt.

Die Pflicht zu einer ordnungsgemäßen Standort- und Trassenwahl ist Teil der ordnungsgemäßen Planabwägung. Hiernach dürfen die Natur und die Landschaft nicht stärker beeinträchtigt werden, als dies zur Erreichung des Planungszweckes notwendig ist. Es ist somit diejenige Variante zu wählen, welche die jeweils gleichwertigen Belange am wenigsten beeinträchtigt.

Dabei sind aber nicht alle denkbaren Alternativen mit gleicher Intensität zu prüfen. Planungsalternativen, die auf Grund einer Grobanalyse weniger geeignet erscheinen, können in einem frühen Verfahrensstadium aus dem Verfahren genommen werden, da mit einer schrittweisen Reduzierung der Zahl der Varianten gleichzeitig eine Intensivierung der Untersuchung verbunden ist.

#### B.2.2.3 Unterhaltung

Die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage, d.h. der Deich mit seinen zugehörigen Bestandteilen Böschung und Deichschutzstreifen i. S. d. § 98 BbgWG, wird durch das Landesamt für Umwelt gewährleistet.

#### B.2.2.4 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG, s.o. B.2.2.1 Planrechtfertigung) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels



gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 2, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 89 und 96 Abs. 2 BbgWG und die §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

#### B.2.2.5 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

##### B.2.2.5.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf, gehört gemäß § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt anhand der Definition aus § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Demnach sind solche Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen, oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 05.12.2019 mitgeteilt, dass die geplante Ertüchtigung und normgerechte Ausführung der Hochwasserschutzanlage nicht raumbedeutsam ist. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass Auswirkungen auf Gebiete außerhalb der Stadt Bad Liebenwerda durch die geplante Sanierung des Deiches nicht ersichtlich sind. Die zu erwartenden Auswirkungen sind auf den Standort des Vorhabens und seine Umgebung begrenzt und damit auch nicht von überörtlicher Bedeutung. Da das Vorhaben weder raumbedeutsam ist, noch überörtliche Bedeutung hat, ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.

### B.2.2.5.2 Wasserwirtschaftliche Belange

#### Bestimmungen des § 67 WHG

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG. Natürliche Rückhalteflächen bleiben erhalten, das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert und naturraumtypische Lebensgemeinschaften bleiben durch die bereits umgesetzte Kohärenzsicherungsmaßnahme bewahrt.

#### Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 und 47 WHG

Kann ein Vorhaben Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwasser bewirken, ist im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG zu prüfen. Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Zielerreichungsgebot).

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Das Vorhaben steht der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands bzw. zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands nicht entgegen bzw. kann den Maßnahmen, die einer Verbesserung des Zustands dienen sollen, auch unter Berücksichtigung des Vorhabens entsprochen werden. Das Vorhaben steht der Zielerreichung und den Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 nicht entgegen.

Dies ist im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie nachvollziehbar dargelegt und berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserkörper Kleine Röder (DE\_RW\_DESN\_53852) und den Grundwasserkörper Elbe-Urstromtal (SE 4-2).

Während des laufenden Verfahrens fand ein Wechsel von dem 2. Bewirtschaftungszyklus hin zu dem 3. Bewirtschaftungszyklus statt. Um möglichen Änderungen hinsichtlich der fachlichen Bewertung beziehungsweise der Einstufung der Gewässer Rechnung zu tragen, wurde ein Abgleich der Gewässersteckbriefe (von 2015 und 2021) durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Anhand dessen und unter Berücksichtigung des vorliegenden FB WRRL sowie der zugehörigen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (LfU, Referat W13) schätzt die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein, dass sich unter Berücksichtigung des Überganges von dem 2. zu dem 3. Bewirtschaftungszyklus keine Änderungen hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 und 47 WHG ergeben.

Bestimmungen des § 89 Abs. 1 BbgWG

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

Überkiesen der eingebrachten Steinschüttung

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster (Schreiben vom 21.11.2019) bestünde eine Diskrepanz zwischen den Aussagen des FB WRRL und der Genehmigungsplanung in Bezug auf die Ausführung der Steinschüttung zur Fußsicherung. Die angemahnte Überdeckung der Unterwasserbereiche der 650 m langen Steinschüttung mit einem sohltypischen Kiesgemisch sei auch aus der Sicht der unteren Wasserbehörde eine Mindestanforderung im Zuge der Erfüllung von Vorgaben der WRRL. Dies sei im Zuge der Ausführungsplanung zu überarbeiten und der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die untere Naturschutzbehörde des LK EE forderte mit Schreiben vom 21.11.2019 ebenfalls die im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie geforderte Abdeckung der Steinschüttung mit Kiesfraktionen geringerer Korngrößen, um jegliches Verbesserungspotential zu nutzen.

Das Referat W13 des Landesamtes für Umwelt forderte mit Schreiben vom 26.06.2018, dass innerhalb der Ausführungsplanung zu prüfen ist, ob die Steinschüttung zur Sicherung des Böschungsfußes mit einer Kiesfraktion mit einer geringeren, abgestuften Korngröße überschüttet werden könne. Diese angepasste Planung und Integration in das Vorhaben würde sich positiv auf die Habitatstrukturen auswirken und somit in dem strukturschwachen betroffenen Bereich gewässerökologisch durchaus positive Effekte im Sinne einer Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse erzeugen.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020 die Überkiesung der Steinschüttung sei entbehrlich. Auf Rückfrage wäre durch die Bauprüfstelle Wasserbau W22 eingeschätzt worden, dass sich die Hohlräume in der geplanten Steinschüttung im betreffenden Abschnitt der Kleinen Röder durch die sich im Gewässer befindenden Sedimente und Schwebeteilchen zusetzen würden. Hierfür könne auf Beispiele von bereits durchgeführten Ufersicherungen in vergleichbaren Gewässern verwiesen werden. Der VT lehne die Forderung daher ab.

Im Zuge der Online-Konsultation hielt die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 ihre Forderung aufrecht. Dabei handele es sich um eine Anforderung aus Sicht des Entwicklungsgebotes nach WRRL, die in den Planungsunterlagen (FB WRRL) vom AG selbst als potenzielle Maßnahme im Zuge der Vorhabenprüfung aufgeführt würde und aus Sicht der uWB des Landkreises Elbe-Elster zur Minderung der negativen Auswirkungen der Steinschüttung geeignet sei. Die rein baufachliche Bewertung der Maßnahme spiegele die gewässerökologischen Ansätze nur unzureichend wider.

Im Zuge der Online-Konsultation hielt das Landesamt für Umwelt, Referat W13 mit Schreiben vom 10.03.2021 seine Forderung nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt, Referat W14 aufrecht. Demnach würde eine gewisse Heterogenität der Struktur im Sohlsubstrat hergestellt werden können. Das Sohlsubstrat solle möglichst den typspezifischen Bedingungen eines Fließgewässertyps des Tieflandes entsprechen, um somit von Anfang an positive Effekte auf die gewässerökologische Entwicklung einer großen Artenvielfalt erzeugen zu können.

Mit Mail vom 14.04.2021 hat der VT gegenüber der uWB des Landkreises Elbe-Elster und dem Landesamt für Umwelt, Referat W13 eine Willenserklärung abgegeben, in der Hinsicht, die durch das Überkiesung mit einer geringeren, abgestuften Kiesfraktion bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Überkiesung der eingebachten Steinschüttung wurde in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

#### Anwendbarkeit des verwendeten HQ<sub>100</sub>-Abflusses

Laut Schreiben vom 18.12.2019 des LfU, Referat W13 sei aufgrund der Relevanz des HQ<sub>100</sub>-Abflusses am Pegel Bad Liebenwerda für die beantragte technische Lösung des zu sanieren Deiches und letztendlich aus Kostengründen ausgehend von den Vorbemerkungen der verwendete HQ<sub>100</sub>-Abfluss von 144 m<sup>3</sup>/s auf seine Anwendbarkeit zu überprüfen.

Mit Schreiben vom 18.12.2020 erwiderte der VT, die Grundlage für die Festlegung der Deichhöhen der vorliegenden Planung sei die hydrologische Fachauskunft vom 08. Mai 2012 mit dem Bemessungswert von 144 m<sup>3</sup>/s unterhalb der Einmündung der Kleinen Röder in die Schwarze Elster. Dieser Bemessungswert sei auch mit den anderen Planungen im direkten Umfeld an der Schwarzen Elster (HWS Bad Liebenwerda SE 3m, Deichrückverlegung Kleine Röder KR 3I) abgestimmt, die sich gegenwärtig in Bearbeitung befinde. Zurzeit gebe es unterschiedliche Auskünfte und Aussagen zu den maßgebenden Durchflüssen im Bereich der Schwarzen Elster. Der Bauprüfstelle obliege die Zuständigkeit für die Prüfung der Belastungsgrößen für Standsicherheitsnachweise zu denen der Bemessungswasserstand gehört. Der Vorhabenträger hätte sich – wie auch in den anderen erwähnten Planungen – mit der Bauprüfstelle zu diesen Ansätzen abgestimmt. Im Rahmen der Bearbeitung des WRRL-FB wäre eine weitere hydrologische Fachauskunft eingeholt worden und dem FB als Anlage beigefügt worden. Für die Bemessung der Deiche wäre diese erneute FA nicht von Belang.

Mit der Erwiderng des VT erklärte das LfU, Referat W13 seine Forderung im Rahmen der Online-Konsultation als erledigt.

#### Unterhaltung

Der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz teilte mit Schreiben vom 16.12.2019 mit, gemäß den überreichten Unterlagen der Maßnahme unter Beachtung folgender Hinweise zuzustimmen. Da der geplante Deich direkt an die Gewässerböschung anschließt, müssten Unterhaltungstätigkeiten teilweise von der Deichkrone erfolgen. Diese Böschung ist bis über Mittelwasser mit einer Sicherung durch eine Steinschüttung geplant. Diese Form der Sicherung sehe der Gewässerunterhalter kritisch. Bei Mäharbeiten an der Wasserlaufböschung und der an die Böschung anschließenden Sohlbereiche würde es zu Schäden an der benutzten Mäh-/ Krautungstechnik (Mähkorb, Mähwerk, Schlegel) kommen. Ebenso bei der Unterhaltung der Deichböschung im unteren Bereich. Der Verband wünscht eine Prüfung, ob eine Böschungssicherung in dieser Ausführung aus hydraulischer Sicht erforderlich sei und ob es Alternativen zur Böschungssicherung (evtl. Faschinen) gebe, ohne die negativen Auswirkungen auf die Unterhaltungstechnik.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, der für die Unterhaltung zuständige Ingenieurbereich Elsterwerda hätte derartige Argumente nicht hervorgebracht – auch nicht im Planungsprozess, in den der Ingenieurbereich eingebunden war. Bei der gewählten Form und Ausbildung der Böschung mit einer Schüttung aus Wasserbausteinen handele es sich um eine etablierte Bauweise. Der VT hätte

alternative technische Möglichkeiten mit dem Planungsbüro und der Bauprüfstelle intensiv geprüft. Die dargestellte Variante sei für dieses Vorhaben die technische und ökonomische Vorzugslösung. Die Langlebigkeit der gewählten Lösung stelle auch sicher, dass ein erneuter Eingriff für die Böschungssicherung nach schon kurzer Zeit entbehrlich bleibe. Zudem wird auf die Scharlage des Deiches und die Bedeutung der Hochwasserschutzanlage für die Hochwassersicherheit der naheliegenden Bebauung verwiesen. Der VT verweist zudem auf den Umstand, dass die Steinschüttung oberhalb des Wasserspiegels mit Oberboden verfüllt werden würde, sodass die Mahd des Deiches möglich sei.

Im Zuge der Online-Konsultation ging keine Stellungnahme des Gewässerverbands Kleine Elster-Pulsnitz bei der Anhörungsbehörde ein. Somit kann nicht festgestellt werden, ob der Forderung des Gewässerverbands mit der Erwiderng des VT Rechnung getragen wird. Demzufolge wägt die Planfeststellungsbehörde die vorgetragene Forderung des Gewässerverbands und die zugehörige Erwiderng des VT ab.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass Schäden an der eingesetzten Technik zur Unterhaltung aufgrund der einzubringenden Steinschüttung möglich sein können. Sie geht davon aus, dass die Alternativenprüfung durchgeführt wurde und folgt den vorgebrachten Argumenten des VT, wonach die Steinschüttung oberhalb des Wasserspiegels mit Oberboden verfüllt wird, sodass negative Auswirkungen von der Steinschüttung in der Gewässersohle in reduzierter Form auf die Unterhaltungstechnik ausgehen können. Auch unter Berücksichtigung der technischen und ökonomischen Aspekte (Langlebigkeit, etablierte Bauweise, Nähe zur Ortslage Zobersdorf) stehen andere Formen der Böschungssicherung hinter der für dieses Vorhaben gewählten Ausführung zurück. Demnach bleibt festzustellen, dass die Böschungssicherung in der vom VT gewählten Ausführung die angemessene Variante für dieses Vorhaben darstellt. Die von dem Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz gewünschte Alternativenprüfung wird somit als erledigt betrachtet.

#### Nachhaltige Strategie für den Hochwasserschutz

Mit Schreiben vom 28.11.2019 forderte das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR, es solle eine nachhaltige Strategie für den Hochwasserschutz an der Kleinen Röder entwickelt werden, da die Eingriffe in das FFH-Gebiet massiv seien. Laut Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie stünde die Kleine Röder vermutlich, bedingt durch das Wehr bei Bad Liebenwerda, im Rückstaubereich der Schwarzen Elster. Jedoch würde bei Starkregenereignissen auch das eigene Einzugsgebiet für die Abflüsse relevant werden. Für die Kleine Elster als Zufluss der Schwarzen Elster seien Kohärenzsicherungs- und Retentionsmaßnahmen geplant. Hier soll eine Gewässerschleife mit Überlaufdamm und Gehölzpflanzungen entstehen. Um bei Starkregenereignissen die Abflüsse der Kleinen Röder zu regulieren, wären eventuell in der Zukunft auch solche Maßnahmen an der Kleinen Röder sinnvoll. Die Kleine Röder sei in dem Planabschnitt fast vollständig begradigt oder kanalisiert. Das vorausschauende Anlegen von naturnahen Gewässerschleifen könne Hochwasser entgegenwirken und den Deich entlasten.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, die vom LfU vorgesehene nachhaltige Strategie für den Hochwasserschutz an der Kleinen Röder sei in der Regionalen Maßnahmenplanung als Fortschreibung der Hochwasserrisikomanagementplanung enthalten. Das Projekt KR 2.23 HWS Zobersdorf ist Bestandteil dieser Regionalen Maßnahmenplanung (Maßnahme-Nr.: SE\_00033\_00003, Errichtung eines Deiches südöstlich von Zobersdorf zum Schutz der Bebauung). Die RMP wäre von

LfU, Ref. W16 erstellt sowie in der Region und amtsintern abgestimmt worden. Die Regionale Maßnahmenplanung stelle dabei ein Gesamtpaket an sinnvollen und untereinander abgestimmten Hochwasserschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen und weiteren Belangen dar. Insofern sei der Hinweis des Einwendenden bereits berücksichtigt.

Den vorgetragenen Belangen des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR wird durch die bestehende Regionale Maßnahmenplanung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Die Regionale Maßnahmenplanung ist die Untersetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auf der Ebene der brandenburgischen Flusseinzugsgebiete. Sie dient als „Brücke“ zwischen den großräumigen Planungen der Hochwasserrisikomanagementpläne und den detaillierten Genehmigungsplanungen.

Das Ziel der Regionalen Maßnahmenplanung ist, die Hochwassergefahren und –risiken in den einzelnen Flussgebieten Brandenburgs aufzuzeigen, diese zu bewerten und Vorschläge zu erarbeiten um die bestehenden Risiken zu minimieren. Dabei werden nicht nur einzelne Abschnitte, sondern das Flussgebiet als Ganzes betrachtet. Um sinnvolle und auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte Maßnahmen zum Hochwasserschutz auswählen zu können, werden alle Handlungsmöglichkeiten des Hochwasserrisikomanagements in die Planungen einbezogen.

Die zielgerichteten Maßnahmenvorschläge, hierzu zählt auch das Vorhaben KR 2.23 HWS Zobersdorf, wurden in Brandenburg in enger Zusammenarbeit mit den für die Maßnahmen zuständigen Akteuren, zum Beispiel aus der Landesverwaltung, den Landkreisen, der kommunalen Ebene, den Regionalen Planungsgemeinschaften, sowie den Wasser- und Bodenverbänden, erarbeitet und der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Das Augenmerk wurde hierbei auf die Akzeptanz, Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit gelegt. Grundsätzlich fanden und finden hierzu noch verschiedene Beteiligungs- und Informationsrunden statt.

#### Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände teilte mit Schreiben vom 28.11.2019, der Grundwasserspiegel sei im Niederungsbereich nahe der Oberflächenkante mit einer durchlässigen Deckschicht überlagert. Durch Schadstoffeintrag während der Bauzeit könne das Grundwasser gefährdet werden. Hier müssten entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Der VT verweist mit Erwidern vom 18.12.2020 auf die Maßnahme „V 1 Sicherung und Zwischeneinlagerung von Oberboden / sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen / Einsatz emissionsarmer Baumaschinen“. Demnach diene die Maßnahme „zur Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen in Boden und Grundwasser“.

Unter Verweis auf das Maßnahmenblatt zur Maßnahme V 1 (LBP, Seite 61) erachtet die Planfeststellungsbehörde den vorgetragenen Belang als in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

#### B.2.2.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

##### B.2.2.5.3.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13 und 15 BNatSchG zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und der Artenschutzfachbeitrag (ASB), einschließlich Eingriffsbewertung.

#### Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Für das geplante Vorhaben erfolgen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Klima/Luft.

Das Vorhaben unterliegt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt, ergänzt. Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs-, und gegebenenfalls Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist.

#### Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den zu sanierenden Deichabschnitt und deckt damit auch den Bereich ab, in dem bereits während des Hochwassers 2010 deichsichernde Maßnahmen durchgeführt wurden. Es erstreckt sich südöstlich der Ortslage Zobersdorf zwischen der Straßenbrücke L 59 und dem Wehr in der Kleinen Röder (Wehr Zobersdorf) auf einer Länge von 625 m. Die Grenzen des Untersuchungsraumes rechts und links von den Deichen wurden so gelegt, dass der hier befindliche Teilbereich des FFH-Gebietes „Kleine Röder“ im Untersuchungsraum vollständig enthalten ist. Das Plangebiet ist geprägt durch das eingedeichte Fließgewässer mit begleitenden Grünlandbereichen und Gehölzbeständen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort von Zobersdorf grenzt an den parallel zur Kleinen Röder verlaufenden Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben (bzw. Angergraben).

#### Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als „unvermeidbar“ hin.

Als wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen (s. LBP Kap. 4.1)

#### Vermeidungsmaßnahmen

- |                        |   |
|------------------------|---|
| V 1                    | Sicherung und Zwischenlagerung von Oberboden / sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen / Einsatz emissionsarmer Baumaschinen |
| V <sub>FFH/ASB</sub> 2 | Flächen- und bodenschonende Bauausführung zur Vermeidung bauzeitlicher Biotopverluste und –beeinträchtigungen                               |
| V <sub>FFH</sub> 3     | Kontrolle der Kleinen Röder auf Großmuscheln und Absammeln vor Baubeginn  |
| V 4                    | Rekultivierung baubedingt beeinträchtigter Flächen  |
| V <sub>ASB/FFH</sub> 5 | Ökologische Baubegleitung   |
| V <sub>FFH</sub> 6     | Bauzeitenregelung für Bauarbeiten im Gewässer   |

Die festgestellte Planung wird dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Durch das LfU, Referat N1 wurde gefordert, eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten im Gewässer als Ergänzung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>FFH</sub> 6 vorzusehen. Demnach sind Arbeiten während der Zeit eine Stunde vor Sonnenuntergang und bis eine Stunde nach Sonnenaufgang auszuschließen. Dies dient dem Schutz nacht- und dämmerungsaktiven Arten, insbesondere Biber, Fischotter und Fledermäusen. Die Bauzeitenregelung wurde mit der entsprechenden Nebenbestimmung berücksichtigt (siehe A.4.2.3.1).

#### Einsatz von Baggermatratzen und Prüfung hinsichtlich des Einsatzes von Geotextil

Die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster teilte mit Schreiben vom 21.11.2019 mit, der Einsatz von Baggermatratzen würde begrüßt werden und sei in die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 2 S. 60 LBP aufzunehmen. Zu prüfen sei auch, inwieweit Geotextil bei den Bautätigkeiten besonders dem Fahren von schwerem Gerät auf moorigen Böden, als Schutz des Bodens einzusetzen sei.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, die Nutzung von Baggermatratzen sei Inhalt des LBP-Maßnahmenblatts V<sub>ASB/FFH</sub> 2 und damit verbindlich. Eine zusätzliche Nutzung von Geotextil zum Bodenschutz sei daher nicht mehr notwendig.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwidern des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### V<sub>FFH</sub> 5 Ökologische Baubegleitung



Mit Schreiben vom 21.11.2019 teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit, die ökologische Baubegleitung (S. 37 LBP) hätte auch beim Einrichten der Baustelleneinrichtung dafür zu sorgen, dass keine ökologisch wertvollen Bereiche überprägt werden. Der Umweltbaubegleiter trüge dafür Sorge, dass die Belange des Umwelt- und insbesondere des Naturschutzes i. R. d. Umsetzung eines Bauvorhabens beachtet und Umweltschäden vermieden werden.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, diese Maßgaben bei der Ausschreibung der Leistung „Ökologische bzw. Umweltbaubegleitung“ zu berücksichtigen. Der künftige Auftragnehmer müsse seine Eignung durch Nachweis der Aus- und speziellen Weiterbildung sowie anhand von geeigneten Referenzen nachweisen.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwidern des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### V<sub>FFH</sub> 3 Kontrolle der Kleinen Röder auf Großmuscheln und Absammeln vor Baubeginn

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR teilt mit Schreiben vom 28.11.2019 mit, die Aussagen zur Fischfauna lägen bereits 5 Jahre und mehr zurück und seien zu aktualisieren (LBP S. 24). Da Fische als Wirbeltiere über das Tierschutzgesetz und Großmuscheln über die Bundesartenschutzverordnung gesetzlichen Schutz genießen und auch das Vorkommen der gesetzlich geschützten Bachneunaugen nicht ausgeschlossen werden könne, sei zu prüfen, ob als Minimierungsmaßnahme vor Beginn der Eingriff in das Gewässer die Durchführung adäquater Bestandssicherungen durch Fischereibiologe (Fische + Rundmäuler: Ausfischung des Eingriffsbereichs zzgl. Schutzbereich – vor Baubeginn) erforderlich sei. Auf jeden Fall seien Großmuscheln / Mollusken im Eingriffsbereich vor Baubeginn abzusammeln und zu bergen und ggf. Baugruben sowie mögliches Baggergut auf verbliebene Individuen hin zu kontrollieren. Alle Maßnahmen seien zu dokumentieren und der zuständigen Behörde vorzulegen. Laut dem ASB seien durch die geplante Schadstellenbehebung an der Kleinen Röder keine Weichtierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen und würden deswegen nicht weiter betrachtet. Jedoch sei nicht erkennbar, ob Kartierungen erfolgten und welche Großmuscheln im Eingriffsbereich tatsächlich vorkommen können. So zähle beispielsweise *Unio crassus* zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und wäre somit im ASB zu behandeln.

Der VT erwiderte diesbezüglich mit Schreiben vom 18.12.2020, alle Anhang IV-Arten der FFH-RL wären im ASB abgehandelt worden, auch die Weichtierarten, hier *Unio crassus* (S. 44). Erläuterung der Relevanztabelle S. 67: „Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen im UR vor. Die Kleine Flussmuschel kommt in Brandenburg in den Gewässersystemen der Stepenitz und Löcknitz (Prignitz), der Spree (Spreewald), der Havel (Uckermark) und der Oder in voneinander isolierten Populationen vor.“ Nach dieser Voreinschätzung wären keine Kartierungen vorgenommen worden. Trotzdem hätte der Vorhabenträger im LBP die Vermeidungsmaßnahmen „V<sub>FFH</sub> 3 Kontrolle der Kleinen Röder auf Großmuscheln und Absammeln vor Baubeginn“ vorgesehen. Durch diese Maßnahme würden erfahrungsgemäß auch die möglicherweise im Sediment befindlichen Querder des Bachneunauges geborgen werden. Der Vorhabenträger sagt eine sorgfältige und rechtzeitige Umsetzung der Maßnahme mit erfahrenen Auftragnehmern, eine Artendetermination sowie eine Dokumentation zu. Weitere Maßnahmen würden vom Vorhabenträger nicht veranlasst werden.

Im Rahmen der Online-Konsultation hielt das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR seine Forderung aufrecht. Die Abwägung obliegt demnach der Planfeststellungsbehörde. Da von dem Landesamt für Umwelt, Referat N1 (Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege) keine Hinweise bzw. Nachforderungen hinsichtlich der Aktualisierung von Daten zur Fischfauna vorgetragen wurden, werden die der Planung zugrundeliegenden Daten als ausreichend aktuell betrachtet, wonach die erforderliche naturschutzfachliche Bewertung des Vorhabens möglich war. Durch die planfestgestellte Maßnahme V<sub>FFH</sub> 3 und der Zusage des VT, die Maßnahme mit erfahrenen Auftragnehmern inklusive Artendetermination und Dokumentation umzusetzen, wird dem Belang Bestandssicherungen vor Baubeginn durchzuführen in ausreichender Form Rechnung getragen.

#### Einsatz von Geotextilien und bauzeitliche Gewässerabsperungen

Weiterhin forderte das Landesbüro der anerkannte Naturschutzverbände GbR in seinem Schreiben, zum Schutz der Biotope, des Wassers und der geschützten Fischfauna seien alle ungedeckten Böschungen während der Bauzeit vor Abspülungen mittels Geotextilien zu sichern, um den zusätzlichen Eintrag von gewässerökologisch schädlichen Feinsedimenten in das Gewässer so gering wie möglich zu halten. Ob bauzeitliche Gewässerabsperungen erforderlich seien, wäre nicht erkennbar. Diese sollten ggf. nicht durch reine Erddämme, sondern mittels BigBags realisiert werden.

Mit Schreiben vom 18.12.2020 sagte der VT die Verwendung von Geotextil zu, um die Einträge ins Gewässer zu minimieren. Bauzeitliche Gewässerabsperungen seien nicht vorgesehen.

Durch die Zusage und Klarstellung erachtet die Planfeststellungsbehörde die vorgetragenen Belange des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR als ausreichend berücksichtigt.

#### Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Dies betrifft insbesondere:

- Verbreiterung und Erhöhung des Deiches auf einer Länge von 625 m
- Erneuerung des Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone mit Schotterrasen
- Asphaltierung der Auffahrtrampen
- Einsatz eines Biberschutzgitters an der gesamten Länge der wasserseitigen Böschung
- Sicherung der Böschung mittels Steinschüttungen bis ca. 1 m in das Fließgewässer

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Eingriffe können vorliegend durch die dem Kompensationskonzept zugrundeliegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassend kompensiert werden.

A/E 3	Gewässerbegleitende Pflanzung entlang des Angergrabens (2.400 m <sup>2</sup> )
A/E 4	Neupflanzung von Schwarz-Erlen (22 Bäume)
E/KS 1	Herstellung einer Gewässerschleife mit Überlaufdammbau an der Kleinen Elster und initiale Gehölzpflanzung

Insgesamt entspricht die Wahl der Kompensationsmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den rechtlichen und fachlichen Anforderungen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Die Anknüpfung an die beeinträchtigten Funktionen gilt somit auch für eine Ersatzmaßnahme. Diese müssen die leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft in möglichst ähnlicher Weise gleichwertig wiederherstellen (s. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, HVE, MLUV, 2009).

#### Verwendung von *Secale multicaule* bei der Maßnahme A 2

Die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster teilte mit Schreiben vom 21.11.2019 mit, *Secale multicaule* sollte als nicht heimische Art ohne Ausnahmegenehmigung keine Verwendung bei der Ansaat (A 2) finden.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, die Beimischung von Waldstaudenroggen (*Secale multicaule*) erfolge als Ammensaat zur schnellen Begrünung der Hochwasserschutzanlage im ersten Jahr. Gleichzeitig übernehme die Art eine kleinklimatische Wirkung, die den Aufwuchs der Kräuter fördere. Die Art sei zweijährig und falle dann aus. Sie sei extrem anspruchslos, widerstandsfähig und bis -25° C frosthart.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dass dieser Belang durch die Erwiderng des VT erledigt sei. Eine Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde ist somit nicht erforderlich. Die Begründung des VT ist zudem für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

#### E/KS1

Bei der Kompensationsmaßnahme E/KS 1 handelt es sich um eine Flächenpoolmaßnahme. Die Maßnahme ist bereits durchgeführt worden. Es sind keine Nebenbestimmungen für die Herstellung und Unterhaltung erforderlich. Hinsichtlich der Kontrolle der Wiederansiedlung der Pflanzengesellschaft des *Ranunculus fluitans* wird auf die Nebenbestimmung A.4.7 verwiesen. Zur Maßnahme E/KS1 wird auf den zuvor stehenden Abschnitt verwiesen.

#### Entwicklungspflege und Fertigstellungspflege / Stellungnahme Landkreis Elbe-Elster

Die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster teilte mit Schreiben vom 21.11.2019 mit, die Frage des Monitorings / Überwachung würde im LBP und in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG nicht betrachtet werden. Jedoch gerade das Thema Überwachung / Monitoring sollte im Bescheid festgeschrieben werden, d. h. konkret eine Entwicklungspflege und Fertigstellungspflege bei den Pflanzungen und die Prüfung der ökologischen Funktionalität der Gewässerschleife in der Gemarkung Prestewitz Flur 3 Flurstück 31. Eine genaue verbindliche Festsetzung von

Funktionskontrollen (sog. Kontrollprogramm, Kontrollrhythmus, Schriftliche Darlegung, Anzahl der Kontrollen etc.) würden angeraten werden.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege seien nach DIN 18916 und 18919 Teil des Leistungsumfanges, der an die Landschaftsbaufirma vergeben werden würde. Im LBP-Maßnahmenblatt „A/E3 Gehölzpflanzung am Angergraben“ sind diese Maßnahmen im Abschnitt „Biotopentwicklungs- u. Pflegekonzept / Kontrollen“ aufgeführt. Diese sage der VT zu. Die Maßnahme zur Kohärenzsicherung E/KS1 unterliege der Verantwortung der Flächenagentur.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwidern des VT erledigt. Für die erforderliche Entwicklungs- und Fertigstellungspflege wurde die Nebenbestimmung (A.4.12) in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Weiterhin ist die Nebenbestimmung A.4.7 (Monitoring Pflanzengesellschaft *Ranunculus fluitantis*) enthalten, da die Kontrolle der Wiederansiedlung dieser Pflanzengesellschaft im Rahmen der Maßnahme E/KS1 aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und dem Vorhabenträger nicht der Gewährleistung der Verantwortung der Flächenagentur unterliegt. Hinsichtlich der Anmerkungen zu dem Anbringen von Fledermauskästen (Maßnahme A1) wird auf die zugehörige Grüneintragung (A.2.4) verwiesen. Hinsichtlich des Belanges ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsverfahren festzusetzen. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann Sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Für die Umsetzung dieser Regelungen werden die Nebenbestimmungen A.4.4 bis A.4.12 in diesen Planfeststellungsbeschluss integriert.

#### B.2.2.5.3.2 Biotopschutz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Nach Ausführungen des LBP werden mit der Umsetzung des Vorhabens die folgenden gesetzlich geschützten Biotope vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

- Naturnahe, unbeschattete Bäche und klein Flüsse (Zifferncode 01111), 614 m<sup>2</sup>
- Naturnahe, unbeschattete Gräben (Zifferncode 01131)
- Röhrichtgesellschaften an Fließgewässern, Großröhrichte, Schilfröhricht (Zifferncode 012111), 1.680 m<sup>2</sup>
- Röhrichtgesellschaften an Fließgewässern, Großröhrichte, Wasserschwade-Röhricht (Zifferncode 012121)
- Grünlandbrache feuchter Standorte (Zifferncode 0513121, 0513141, 0513191), 1.309 m<sup>2</sup>

Von den Verboten kann entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Für die gesetzlich geschützten Biotop 0513121, 0513141 und 0513191 ist ein standortnaher Ausgleich möglich. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen A2 (Ansaat des Deiches mit einer Saatgutmischung gebietseigener Herkunft) werden insgesamt 5.590 m<sup>2</sup> Gras und Staudenfluren wiederhergestellt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A/E 3 (Gewässerbegleitende Pflanzung entlang des Angergrabens) summiert sich auf 2.400 m<sup>2</sup> (anrechenbar als 4.800 m<sup>2</sup>).

Für die Biotop 01111, 01131, 01211, 01212 ist ein standortnaher Ausgleich nicht möglich. Eine Neuentstehung dieser Biotoptypen auf der Fläche der Ersatz- / und Kompensationsmaßnahme (Gemarkung Prestewitz, Flur 3, Flurstück 131) ist zwar wahrscheinlich. Voraussetzung für eine mögliche Ausnahme vom Verbot nach Abs. 2 ist allerdings, dass Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotop setzen demnach eine Befreiung nach § 67 BNatSchG voraus. Da ein überwiegendes öffentliches Interesse (Hochwasserschutz) an dem Vorhaben besteht, sind die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 BNatSchG erfüllt. Eine Befreiung von dem Verbot des § 30 Abs. 2 wird durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt.

#### Renaturierung von Kleingewässern westlich des Angergrabens als Ausgleichsmaßnahme

Die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster teilte mit Schreiben vom 21.11.2019 mit, westlich des Angergrabens befänden sich in dem Großseggen-Schwarzerlenwald vier kleine Tümpel, die als Kleingewässer nach § 30 BNatSchG geschützt seien. Zwei Tümpel seien nahezu zugewachsen, ein weiterer drohe ebenfalls zu verlanden. Eine Renaturierung würde Laichhabitats von Amphibien verbessern und käme dem Biotopschutz zu Gute. Sie empfiehlt dies als Ausgleichsmaßnahme in das Projekt zu integrieren.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, im Rahmen dieses Projektes könne die Maßnahme nicht umgesetzt werden. Der VT hätte eine aufwendige Maßnahme bei der Flächenagentur akquiriert, die bereits durchgeführt wurde. Innerhalb dieser Maßnahme wären auch bessere Habitatbedingungen für Amphibien geschaffen worden.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwidern des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### Silbergrasreiche Pionierflur auf dem Deich

Mit Schreiben vom 21.11.2019 teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit, auf dem angeschütteten Deich hätte sich in den letzten Jahren v. a. am Westrand der Krone ein silbergrasreiche Pionierflur entwickelt, die ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop sei.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, es handele sich um einen temporären Zustand aufgrund des verzögerten Genehmigungszeitraums. Der Bereich ist weniger als 5 Jahre in diesem Zustand. Es handele sich um eine Hochwasserschutzanlage. Nach Beendigung der Baumaßnahme würde der Deich einer jährlichen extensiven Pflege unterliegen.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwiderng des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### Darstellung der Biotopkartierung der Krone des rechten Deiches

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 21.11.2019 mit, die Krone des rechten Deichs könne im Planungsabschnitt überwiegend als Sandtrockenrasen (§ 30 Biotop, ggf. LRT) eingestuft werden. Sie wären in der Biotopkartierung nicht dargestellt worden. Dies sollte überprüft und die Planung ggf. angepasst werden.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, er bedanke sich für den Hinweis und nehme ihn zur Kenntnis. Die Anpassung der Unterlagen würde nicht als zielführend angesehen, da der Genehmigungsprozess verzögert werden würde. Ziel sei es, das Bauvorhaben mit der Vollendung des DIN-gerechten Deiches den Hochwasserschutz für Zobersdorf zeitnah herzustellen. Die Biotope des rechten Deiches würden durch das Baugeschehen nicht, auch nicht zeitweilig, beeinflusst werden.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwiderng des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### Monitoring der Pflanzengesellschaft des Ranunculion fluitantis

Unter der Voraussetzung, dass sich die Zusammensetzung des Sohlsubstrats im Gewässerabschnitt insgesamt nicht verändern würde, ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die Pflanzengesellschaft des Ranunculion fluitantis nach der Baumaßnahme erneut etabliert. Allerdings ist zu erwarten, dass sich nach der Baumaßnahme eine artenreiche, den natürlichen Bedingungen entsprechende Pflanzengemeinschaft erst nach dem nächsten Hochwasser der Mindestdimension HQ<sub>2</sub> und der Neubildung frisch umgelagerter Kies- und Sandbänke einstellen wird. Nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 c) WHG i. V. m. § 70 WHG können Nebenbestimmungen erlassen werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen. Die Anordnung des beschriebenen Monitorings dient der effektiven Kontrolle, ob eine Wiederansiedlung der Pflanzengesellschaft nach Abschluss der Baumaßnahme stattfindet und sich ein Bestand entwickelt. Weiterhin können nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 d) WHG i. V. m. § 70 WHG Bestimmungen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn innerhalb des angegebenen Beobachtungszeitraumes von 5 Jahren keine Wiederansiedlung und Bestandsentwicklung nachgewiesen werden kann. Sollte sich dieses mögliche Szenario bestätigen, wird angenommen, dass auch zukünftig keine derartige Bestandsentwicklung einsetzen wird. Der Eingriff muss dann mit einer zu planenden und zur Planänderung ergänzenden Maßnahme ausgeglichen werden. Der Zeitraum von 5 Jahren für eine erneute Etablierung des Bestandes gilt als angemessen unter Berücksichtigung eines erforderlichen HQ<sub>2</sub>-Abflusses und der klimatischen Randbedingungen der vergangenen Jahre in Brandenburg.

### B.2.2.5.3.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG schützen bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und vor erheblichen Störungen. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden, ist das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im vorliegenden Fall wird mit dem Planfeststellungsbeschluss das Vorhaben zugelassen. Es handelt sich dementsprechend um einen nach § 17 BNatSchG zulässigen Eingriff. Dies bedeutet, dass Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande Brandenburg vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutzfachbeitrag. Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar. Für zahlreiche Arten konnten im Rahmen der Relevanzprüfung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind demnach auf die Arten entsprechend Anhang 1 (Relevanztabelle) des Artenschutzfachbeitrags möglich.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände zu vermeiden, sind im Artenschutzfachbeitrag die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Zur Vermeidung bauzeitlicher Biotopverluste und –beeinträchtigungen wird der Bau flächen- und bodenschonend ausgeführt. Das Vorhaben wird weitgehend in Vor-Kopf-Bauweise ausgeführt. Die geschützten Gras- und Staudenfluren werden nicht für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt. Bei den Arbeiten in den Uferbereichen der Kleinen Röder werden die auf der östlichen Seite des Gewässers stockenden Röhrichte vor Verlust geschützt. Auch der Eingriff in die Unterwasservegetation wird auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. Zur Minimierung einer Bodenverdichtung im Bereich des landseitigen Deichschutzstreifens werden Baggermatratzen eingesetzt.

Zusätzlich erfolgt die Rekultivierung baubedingt beeinträchtigter Flächen. Diese Flächen werden ordnungsgerecht wiederhergestellt, um nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies beinhaltet auch die Auflockerung verdichteter Böden.

Durch die ökologische Baubegleitung soll die fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, das LfU, Referat N1 forderte bei der Bauzeitenregelung (V<sub>FFH</sub> 6) den Ausschluss der Arbeiten für sämtliche vorhabenbedingte Bauarbeiten während der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang. Der VT hat dem zugestimmt. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten.

Mit der Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

#### Flächen- und bodenschonende Bauausführung (V<sub>FFH 2</sub>)

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände teilte mit Schreiben vom 28.11.2019 mit, im Artenschutzfachbeitrag würde auf die geschützten Gras- und Staudenfluren hingewiesen, welche nicht für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen genutzt werden dürften. Hier sei eine strenge Kontrolle der Einhaltung dieser Auflage zu gewährleisten und andere naturschutzfachlich unbedenkliche Flächen seien dafür auszuwählen.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, um Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu kontrollieren seien die Maßnahmen „V<sub>FFH 2</sub> Flächen- und bodenschonende Bauausführung zur Vermeidung bauzeitlicher Biotopverluste und –beeinträchtigungen“ und „V 5 Ökologische Baubegleitung“ vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmen V<sub>FFH 2</sub> und V 5 (siehe Maßnahmenblätter des landschaftspflegerischen Begleitplanes) erachtet die Planfeststellungsbehörde die vorgetragenen Belange des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände als in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

#### Ingenieurbioologische Alternativen zur Böschungssicherung

Die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster teilte mit Schreiben vom 21.11.2019 mit, das Ufer wäre bisher ohne Steinschüttung gesichert, der geplante Einbau des Drahtgitters würde die Tätigkeit von „Wühltieren“ verhindern. Es sollte geprüft werden, ob es nicht noch andere ingenieurbioologische Alternativen zur Böschungssicherung gebe, zumal es sich um einen kanalartigen Fluss ohne nennenswerten Wellenschlag handeln würde.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, er hätte alternative technische Möglichkeiten mit dem Planungsbüro und der Bauprüfstelle intensiv geprüft. Die dargestellte Variante sei für dieses Vorhaben die technische und ökonomische Vorzugslösung. Die Langlebigkeit der gewählten Lösung stelle auch sicher, dass ein erneuter Eingriff für die Böschungssicherung nach schon kurzer Zeit entbehrlich bleibt.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dass ihr Belang mit Erwidern des VT erledigt sei.

Eine Sicherung mit Wasserbausteinen ist aufgrund der Scharlage des Deiches und der Notwendigkeit der Ausbildung einer übersteilen Böschung (1:2,5) erforderlich. Durch die Wasserbausteinschüttung wird der hydraulische Angriff auf die Böschung im Hochwasserfall gemindert und die Funktionstüchtigkeit gewährleistet. Ingenieurbioologische Alternativen sind nicht geeignet, die genannten Ziele zu erreichen.

#### Durchgängigkeit der linksseitigen Uferberme während der Baumaßnahme und Anbindung an den Deich

Mit Schreiben vom 21.11.2019 teilte die Untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit, die Aktivitäten des Bibers beschränkten sich südlich der Straßenbrücke L59 hauptsächlich auf den Angergraben zur Nahrungssuche in dem Seggen-Erlenbruch westlich des Grabens. In 2017 und 2018



wäre ein Bau im westlichen Grabenufer in dem Bereich vermutet worden. In der Kleinen Röder könne seit 2014 südlich der Straße kein Biber oder Anzeichen auf eine Nutzung durch Biber beobachtet werden. Hier herrsche gelegentlich eine rege Aktivität durch Nutrias. Migration und Wechsel des Fischotter zwischen Kleine Röder und Angergraben würden über den vorhandenen Deich erfolgen und könnten bestätigt werden. Die linksseitige Uferberme der Kleinen Röder unterhalb der Straßenbrücke L59 würde intensiv vom Fischotter (und gelegentlich Biber) begangen werden (Markierung, Wechsel, Brückenunterquerung). Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit während der Baumaßnahme seien nicht dargestellt. Die Gefahr, dass Tiere über die Straße wechseln würden, erscheine relativ hoch, sofern keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen erfolgen würden. Die Gestaltung der Anbindung der naturnahen Uferberme an den geplanten Schardeich mit Steinschüttung sei ebenfalls nicht behandelt worden.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, an der Brücke der L59 über die Kleine Röder würden keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Insofern erfolge keine Änderung der Durchgängigkeit für Fischotter und Biber. Es handele sich um eine Tagbaustelle, daher bleibe der Wechsel zum Angergraben um Grunde gewährleistet. Es sei maximal mit einer sehr kurzzeitigen Behinderung zu rechnen. Dadurch, dass sich der Lebensraumschwerpunkt nördlich der Brücke befinden würde, würde davon ausgegangen werden, dass die Arten von dem Baugeschehen kaum beeinflusst werden würden. Die Gestaltung der Anbindung der vorhandenen Berme sei wie folgt vorgesehen: Im Bestand gehe die Böschung des Deiches in eine Anschüttung (Kolkschutz Brückenwiderlager) über. Da der geplante wasserseitige Böschungsfuß nicht vom Bestand abweichen werde, würde die geplante Böschung wie vorhanden angeschlossen, d. h. es würde eine örtliche Anpassung der geplanten Steinschüttung stattfinden, die den Übergang von der Deichböschung zur Anschüttung unter der Brücke harmonisiere. Dabei werde der Bereich ab Mittelwasser mit Mutterboden angedeckt (s. Zeichnung 2.5 Regelprofil).

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwidern des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### Wasserfroschkomplex

Mit Schreiben vom 21.11.2019 teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit, Beobachtungen zu Amphibienvorkommen seit 2014 bestätigten Arten des Wasserfroschkomplexes in der Kleinen Röder und im Angergraben. In der Kleinen Röder werde hauptsächlich der Böschungsfuß des linken Deichs zum Sonnen und als Ansitz genutzt. Aufgrund der Rufäußerungen werde ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs als Anhang IV-FFH-RL-Art vermutet. Eine Unterscheidung von Teich- und Kleinem Wasserfrosch sei wegen der genetischen Besonderheiten i. d. R. jedoch äußerst schwierig und sollte nur von einem geschulten Fachmann vorgenommen werden. Die planerischen Ausschlussgründe für den Kleinen Wasserfrosch würden als sehr vage angesehen werden. Westlich des Angergrabens befinden sich in dem Seggen-Erlenbruch mehrere kleine Tümpel. Hier könnte die Erdkröte verhört werden. Die Grünlandbereiche zwischen Deich Kleine Röder und Angergraben würden mit hoher Wahrscheinlichkeit Sommerlebensräume v. a. für Wasserfrösche darstellen. Unmittelbar nördlich der L59 seien Vorkommen der Rotbauchunke belegt. In Jahren höherer Frühjahrs- und Sommerwasserstände hätte sie überstaute Bereiche des Grünlands westlich vom Angergraben genutzt. Aufgrund einer Biberdammregulierung durch Drainage im Angergraben, kämen solche Ereignisse

jedoch aktuell nicht mehr vor. Die Rotbauchunke hätte aber auch in Gewässern innerhalb des Schilfröhricht-Erlen-Weidenbruchs nördlich der L59 zwischen Kleiner Röder und Angergraben verhört werden können.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, das Baugeschehen werde u. a. zu deren Schutz außerhalb der Laichzeit von Amphibien durchgeführt. Grundsätzlich handele es sich um eine Baustelle, die innerhalb von ca. 3 Monaten fertig gestellt werden würde. Die Aussage, dass sich die Frösche bei einer annähernden Nord-Süd-Ausrichtung des Gewässers bevorzugt auf der westlichen Seite aufhalten würden, werde vom VT nicht geteilt. Eher werde von einem dem Sonnenstand entsprechenden Wechsel ausgegangen. Der Bereich des Erlenbruchs liege – durch den Angergraben getrennt – weit außerhalb der Baustelle. Die Grünlandbereiche zwischen Angergraben und Kleinen Röder stünden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zur Verfügung. Die komplexe LBP-Maßnahme E/KS1 an der Kleinen Elster fördere auch die Ansiedlung von Amphibien und vergrößere den vorhandenen Lebensraum.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwiderng des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### Avifauna

Mit Schreiben vom 21.11.2019 teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit, hinsichtlich der Avifauna könnten folgende Angaben gemacht werden, die z. T. nicht mit der Beurteilung der Relevanztabelle des ASB übereinstimmen würden und angepasst werden sollten: In den bis 2016/2017 vorhandenen Schilfbeständen unterhalb des Wehres am Südostufer der Kleinen Röder hätten Drosselrohrsänger gebrütet, unmittelbar oberhalb des Wehres hätte ein weiteres Revier bestanden. Nach der kompletten Beseitigung des Schilfs durch die Gewässerunterhaltung wären die Brutbereiche weggefallen. 2019 hätten in dem wieder aufwachsenden Schilf unterhalb und oberhalb des Wehres ein bis zwei Teichrohrsängerreviere bestätigt werden können. Als Nahrungsgäste seien im Planungsraum folgende Arten bekannt und mehr oder weniger regelmäßig zu beobachten: Eisvogel (wobei eine Brut im Ostufer im Wurzelbereich von Eichen nicht gänzlich auszuschließen sei), Bunt- und Grünspecht, Elster, Grau- und Silberreiher, Erlenzeisig, Grünfink, Höckerschwan (v. a. während der Aufzucht der Jungen häufig im Familienverband auf der Kleinen Röder), Mehl- und Rauchschnalbe, Nebel- und Saatkrähe, Ringel- und Türkentaube. Im Grünlandstreifen zwischen Deich und Angergraben südlich der L59 wären gelegentlich bei höherem Grabenwasserstand nach der Brutzeit Limikolen (sehr wahrscheinlich Bekassine) beobachtet worden. In der Relevanztabelle würde das Auerhuhn noch mit in Brandenburg ausgestorben angegeben werden. Seit 2012 würden im Naturpark NLH und NL und Umgebung Auerhühner über Projekte wieder angesiedelt werden. Inzwischen seien mehrere Generationen belegt, weshalb der Status ausgestorben nicht mehr korrekt sei.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, er bedanke sich für die Hinweise, die allerdings – wie beim Auerhuhn – eher einen formalen Charakter hätten, da die Art nicht im Gebiet vorkommen würde. Durch das außerhalb der Brutsaison stattfindende Baugeschehen würden keine der o. g. Arten beeinträchtigt werden. Drossel- und Teichrohrsänger seien Zugvögel, die zwar angestammte Reviere ansteuern, jedoch jährlich neue Nester bauen würden. Schilfbestände an kleinen Flüssen unterliegen

häufig einer starken Änderung. Die Arten seien in dieser Hinsicht sehr anpassungsfähig. Der VT halte keine weiteren Maßnahmen für notwendig.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwidern des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### Nachtkerzenschwärmer

Mit Schreiben vom 21.11.2019 teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit, seit 3-4 Jahren wüchsen auf dem angeschütteten Deich Nachtkerzen, weshalb ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers nicht von vornherein auszuschließen sei.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.202, Nachtkerzen seien nach wie vor als Neophyten anerkannt, die sich seit dem 17. Jhd. in Europa ausbreiten würden. Die Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie seien gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) hauptsächlich Weidenröschen (*Epilobium spec.*). Diese Pflanzen wüchsen auf eher feuchten Standorten. Durch den Lebensraumsanspruch der Raupen mit reichlich Nahrung würden ausreichende Vorkommen von Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei und Natternkopf benötigt werden. Die Art gelte zudem als sehr unet. In ganz Brandenburg sei sie nur innerhalb von 4 Messtischblättern nachgewiesen worden. Durch die Ansaat mit gebietsheimischem Regiosaatgut der LBP-Maßnahme A 2 könnten sich auch Nachtkerzen und andere potentielle Futterpflanzen ansiedeln, sodass nur temporäre Beeinträchtigungen für die Pflanzen bestünden. Weitere Maßnahmen hielte der VT nicht für erforderlich.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwidern des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### Gewässermollusken

Mit Schreiben vom 21.11.2019 teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit, die Kleine Röder sei von Gewässermollusken besiedelt. Individuen und Schalen seien auf der Sohle zu beobachten. Im Aushub der Gewässerunterhaltung an der Kleinen Röder würden regelmäßig verendete Individuen oder Schalen von Groß- und Kleinmuscheln (*Anodonta spec.*, *Pseudoanodonta spec.*) und Gehäuse von Wasserschnecken gefunden werden.

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, mit der LBP-Maßnahme VFFH 3 würde festgelegt werden, dass der Flussabschnitt vor Baubeginn auf das Vorkommen von Großmuscheln kontrolliert werde. Vorhandene Tiere würden abgesammelt und an einen geeigneten Abschnitt des Gewässers verbracht werden.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwidern des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### Nutzung der Eichen durch Hirschkäfer

Die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster teilte mit Schreiben vom 21.11.2019 mit, im Jahr 2016 wären 3 tote Imagines des Hirschkäfers auf dem rechten und linken Deich einige Meter unterhalb des Wehres Kleine Röder gefunden worden. Eine Nutzung der Eichen auf dem Ostdeich als Saft- und Brutbaum hätte nicht beobachtet werden können, sei aber nicht auszuschließen. Eine Eiche im nördlichen Teil des Planungsabschnitts sei durch Rosekäfer besiedelt (Kotpellets am Stammfuß, Eiche mit Stammhöhlung).

Der VT erwiderte mit Schreiben vom 18.12.2020, der Hinweis werde zur Kenntnis genommen. Jedoch seien durch die Baumaßnahme keine Bäume betroffen.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die untere Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, dieser Belang wäre mit der Erwiderng des VT erledigt. Dem Belang ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### B.2.2.5.3.4 Nationale Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen befinden sich anteilig im Naturschutzgebiet „Kleine Röder“, das durch Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Raumordnung vom 01.06.2011 festgesetzt wurde. Die letzte Änderung erfolgte am 19.08.2015 (GVBl. II/15, Nr. 40).

Unter § 3 Abs. 1 der Verordnung wird als Schutzzweck des Gebietes

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Hochstaudenfluren, des Feuchtgrünlandes, Röhrichten und Uferzonen, Schwimmblatt- und Tauchfluren, naturnaher Wald- und Gebüschgesellschaften wie Auwälder, Eichenmischwälder und Weidengebüsche;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wildlebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des BNatSchG besonders geschützte Arten, insbesondere Wasserfeder, Wasserschwertlilie und Froschkraut;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Niederungslandschaft als Lebens- bzw. Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wildlebender Tierarten, insbesondere der Vögel und Amphibien, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des BNatSchG besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Moorente, Große Rohrdrommel, Bartmeise, Wachtelkönig, Kiebitz, Bekassine, Schwarzstorch, Fischadler, Rohrweihe, Grauammer, Schafstelze, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Eisvogel, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Moorfrosch;
4. die Erhaltung des Burgwalles bei Kosilenzien mit alten Laubholzbeständen aus landeskundlichen Gründen;
5. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit einer insbesondere durch Wald, Gehölzreihen, Grünland, Teiche und Moorbereiche reich strukturierten Niederungslandschaft;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbunds zwischen den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ im Freistaat Sachsen und dem „Mittellauf der Schwarzen Elster“ in Brandenburg.

angeführt.

Darüber hinaus dient die Unterschutzstellung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleine Röder“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG).

Gemäß § 4 Abs. 1 der VO sind vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

Gemäß § 4 Abs. 2 der VO ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
21. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 12 ist „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen einschließlich ihrer Deichschutzstreifen und des Deichseitengrabens“ eine zulässige Handlung.

Die normgerechte Wiederherstellung des beschädigten linken Röderdeiches, die auch eine Verbreiterung des Deiches beinhaltet, überschreitet den Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen.

Folgende beantragte Maßnahmen fallen unter die o. g. Verbote des § 4 der Verordnung:

- Verbreiterung und Erhöhung des Deiches auf einer Länge von 625 m
- Erneuerung des Deichverteidigungsweges mit Schotterrasen, Asphaltierung der Auffahrtrampen
- Einsatz eines Biberschutzgitters an der gesamten Länge der wasserseitigen Böschung und großflächige Steinschüttungen bis ca. 1 m ins Fließgewässer „Kleine Röder“

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten der Verordnung über das NSG eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz für die Ortslage Zobersdorf. Die festgestellten Defizite am bestehenden linksseitigen Deich der Kleinen Röder während des Hochwasser 2010 waren eine zu geringe Deichhöhe sowie Sickerwasseraustritte aus der landseitigen Böschung, welche zu einer Gefährdung der Standsicherheit des Deiches führten. Aufgrund der drohenden Überströmung und der verminderten Standsicherheit war eine Deichverteidigung von der bestehenden Deichkrone aus nicht mehr möglich. Die Ortslage war gefährdet. Gemäß § 97 BbgWG sind Hochwasserschutzanlagen so zu erhalten, dass die vollständige Funktionstüchtigkeit jederzeit gewährleistet wird. Das Interesse der natürlichen Schutzgüter wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gewahrt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor.

#### B.2.2.5.3.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Durch das Vorhaben ist ein an die EU-Kommission gemeldetes und in die Gemeinschaftsliste aufgenommenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, das FFH-Gebiet „Kleine Röder“ (DE 4546-301), betroffen. Für das Gebiet liegt ein gültiger Standard-Datenbogen seit März 2000, zuletzt aktualisiert in Mai 2015, vor. Demnach wurden folgende LRT und Arten für das FFH-Gebiet „Kleine Röder“ an die Europäische Kommission gemeldet:

#### Lebensraumtypen:

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (\* = prioritär)

#### Arten:

- 1337 Biber (*Castor fiber*)
- 1355 Fischotter (*Lutra lutra*)
- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)
- 1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- 1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken

mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Es ist grundsätzlich geeignet, die Erhaltungsziele des genannten Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt. Grundlage für diese FFH-VP war die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU). Der FFH-VP waren gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BNatSchG die konkret für das o. g. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgestellten Erhaltungsziele und ihre Schutzzwecke zugrunde zu legen. Die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden sind.

Im Konkreten Fall wurden Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme V 1 Sicherung und Zwischenlagerung von Oberboden / sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen / Einsatz emissionsarmer Geräte
- Maßnahme VFFH/ASB 2 Flächen- und bodenschonende Bauausführung zur Vermeidung bauzeitlicher Biotopverluste und -beeinträchtigungen
- Maßnahme VFFH 3 Kontrolle der Kleinen Röder auf Großmuscheln und Absammeln vor Baubeginn
- Maßnahme V 4 Rekultivierung baubedingt beeinträchtigter Flächen
- Maßnahme VASB/FFH 5 Ökologische Baubegleitung
- Maßnahme VFFH 6 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten im Gewässer

Im Ergebnis der FFH-VP wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ und damit der entsprechenden Erhaltungs- und Schutzziele erfolgen werden. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen anderer Erhaltungsziele sind unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen nicht zu erwarten

Die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ führen zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. Gemäß § 34 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, sofern die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Ein Projekt darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Gemäß § 34 BNatSchG sind dies:

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art  
und

2. fehlende zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Im Untersuchungsgebiet kommt der LRT 91E0\* vor. Erhebliche Beeinträchtigungen charakteristischer Arten dieses LRT können entsprechend der FFH-VU ausgeschlossen werden. Prioritäre Lebensräume und Arten sind demnach nicht betroffen, sodass die Regelungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG hier nicht zu betrachten sind.

#### Alternativenprüfung einschließlich Nulloption

Die Nulloption stellt sich aufgrund eines Hochwasserereignisses in 2010 wie folgt dar. Im gegenwärtigen Bestand besteht die Hochwasserschutzanlage aus einem Deichkörper, der bereits vor dem Hochwasserereignis in einem mangelhaften Zustand war. Während des Hochwassers 2010 wurde dieser Zustand deutlich, sodass es auf Grund einer zu niedrigen Deichhöhe und Sickerwasseraustritten zu einer Gefährdung der Standsicherheit kam und ein Überströmen drohte. Zusätzlich beinhaltet die Nulloption die zum damaligen Zeitpunkt zur Gefahrenabwehr mit Kiesen und Sanden auf Geotextil landseitig aufgebraute Vorschüttung. Diese Situation stellt keine hochwasserschutzgerechte Anlage im Sinne der DIN 19712 dar. Die aktuelle Rechtslage in Brandenburg erfordert einen Zustand der Hochwasserschutzanlagen derart, dass jederzeit eine vollständige Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist. Diese Funktionstüchtigkeit ergibt sich, wenn eine Hochwasserschutzanlage entsprechend DIN 19712 und DWA-M 507-1 hergestellt ist. Sofern am bestehenden linksseitigen Deich der Kleinen Röder bei der Ortslage Zobersdorf keine Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden und dieser Ist-Zustand beibehalten werden würde, wäre die gesetzliche Pflicht zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Hochwasserschutzanlagen nicht eingehalten. Die Nullvariante war deshalb zu verwerfen.

Insgesamt wurden im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung 3 Varianten geprüft:

Variante 1: Herstellung eines DIN-gerechten Deichquerschnittes mit der erforderlichen Schutzhöhe und wasserseitiger Berme zur Unterhaltung der Kleinen Röder

Variante 2: Herstellung eines DIN-gerechten Deichquerschnittes mit der erforderlichen Schutzhöhe. Die wasserseitige Böschung schließt direkt an die Uferböschung der Kleinen Röder an.

Variante 3: Landseitige Deichverlegung

Im Interesse der Hochwassersicherheit sowie unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange wurde im Ergebnis der Gesamtbetrachtungen die Variante 2 ausgewählt. Hinsichtlich der Auswirkungen bzgl. der Betroffenheit des LRT 3260 unterscheiden sich die Varianten 1 und 2 nicht (bei beiden ist sowohl der Einbau eines Biberschutzgitters als auch die Steinschüttung erforderlich). Die Variante 2 ist gegenüber der Variante 1 jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen zu bevorzugen, da eine geringere Flächenbeanspruchung erforderlich ist und dadurch auch die Baukosten wesentlich geringer ausfallen. Bei der Variante 3 würden andere FFH-LRT (LRT 91E0\*) und gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop innerhalb des gleichnamigen NSG beeinträchtigt werden. Zudem müsste u. a. der Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben umverlegt und ein zusätzliches Schöpfwerk errichtet werden. Des Weiteren befindet sich in der Nähe des Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengrabens ein Stallgebäude. Der Baugrund im Zuge der neuen Deichtrasse ist ungünstig und es müsste insgesamt eine wesentlich größere Fläche neu in Anspruch genommen werden.



Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Der betroffene LRT 3260, welcher für die Abweichungsentscheidung nach Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL beziehungsweise § 34 Absatz 3 BNatSchG zu berücksichtigen ist, hat entsprechend dem Standarddatenbogen mit 2,5 ha (entspricht 0,6%) bei einer Gesamtfläche des FFH-Gebietes von 401,02 ha eine signifikante Repräsentativität (C). Dieser LRT 3260 ist in Deutschland jedoch sehr weit verbreitet. Dies spiegelt sich in der relativen Fläche (Bewertung C;  $2\% \geq p \geq 0\%$ ) dieses LRT im Vergleich zur Gesamtfläche des LRT in der Bundesrepublik Deutschland wieder. Das Gebiet insgesamt besitzt hinsichtlich der Erhaltung und der Entwicklung als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung „Röderaue und Teich unterhalb Großenhain“ im Freistaat Sachsen und dem „Mittellauf der Schwarzen Elster“ in Brandenburg Bedeutung. Das Ziel des Projekts ist die DIN-gerechte Herstellung und damit verbunden die Verbreiterung und Erhöhung des 625 m langen linksseitigen Deichabschnittes. Den Hauptzweck des Projekts stellt der künftige Hochwasserschutz der Ortslage Zobersdorf vor einem Bemessungshochwasser HQ100 (Hochwasser mit einem 100-jährigem Wiederkehrintervall) dar. Dies schließt die Deichverteidigung auf der gesamten Länge der Deiche im Hochwasserfall ein. Die Gesundheit des Menschen kann als ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens beschrieben werden. Die o. g. im gegenwärtigen Zustand nicht DIN-gerechte Hochwasserschutzanlage kann bei fehlender Funktionstüchtigkeit und in Folge durch Versagen das körperliche Wohlergehen der Menschen der Ortslage Zobersdorf bedrohen. Die in Zobersdorf lebenden Menschen hätten ohne die Durchführung des Projektes außerdem eine andauernde und zunehmende Belastung ihres geistigen Wohlergehens durch die ständige Gewissheit, hinter einer nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik funktionstüchtigen Hochwasserschutzanlage leben zu müssen, die bei zukünftigen Hochwassern versagen könnte. Das soziale Wohlergehen wäre in der Folge zusätzlich stark eingeschränkt aufgrund von erforderlichen Räumungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten. Die gewählte Variante stellt zusätzlich die geringste Flächeninanspruchnahme insgesamt dar. Dabei wird vermieden, dass prioritäre Lebensraumtypen betroffen werden. Weiterhin wird die Umverlegung des Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengrabens vermieden, was wiederum die Errichtung eines Schöpfwerkes bedeutet hätte. Die Funktionen des Schutzgebietes hinsichtlich seiner Erhaltungsziele können so, auf abgeschwächtem Niveau, ohne Unterbrechung weiter erfüllt werden. Das Integritätsinteresse bleibt somit gewahrt. Zusammenfassend wird demzufolge eingeschätzt, dass das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Ergibt die Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit des Projektes, sind gemäß § 34 Absatz 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Im konkreten Fall wurde bereits eine, aus einem zertifiziertem Flächenpool stammende, Kohärenzsicherungsmaßnahme umgesetzt, die den Fortbestand sowie die Wiederherstellung des LRT 3260 beinhaltet. Die Kohärenzsicherungsmaßnahme befindet sich in der Gemarkung Prestewitz, Flur 3, Flurstück 31 und in der Gemarkung Thalberg, Flur 1, Flurstück 210. Sie liegt innerhalb von Gebietsflächen, welche als FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ (DE 4347-302)

Aufnahme in die Gemeinschaftsliste gefunden haben. Mit der 10. Erhaltungszielverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 18. Juli 2017 (GVBl. Brandenburg II/17, [Nr. 40]) wurden Teilflächen der Gebiete „Kleine Elster und Niederungsbereiche“, DE 4347-302 und „Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung“, DE 4447-307 zusammengelegt und nunmehr als FFH-Gebiet „Kleine Elster und Schackeniederung“ (DE 4447-308) bezeichnet. In dem Bereich der Kohärenzsicherungsmaßnahme wurden zudem Flächen aus der FFH-Gebietskulisse herausgenommen. Der Altlauf der Kleinen Elster ist jedoch nach wie vor als FFH-Gebiet ausgewiesen, so dass die Kohärenzsicherungsmaßnahme an dieses durch die 10. Erhaltungszielverordnung bestimmte FFH-Gebiet unmittelbar angrenzt. Mit der Kohärenzsicherungsmaßnahme wird ein neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen, der über das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) auch mit dem beeinträchtigten FFH-Gebiet „Kleine Röder“ verbunden ist. Die Entfernung zwischen Eingriffsort und Kohärenzsicherungsmaßnahme beträgt ca. 7 km Luftlinie und ca. 12,5 km Flusslinie. Es ist beabsichtigt, in absehbarer Zeit die 10. Erhaltungszielverordnung so zu ändern, dass der Bereich der Kohärenzsicherungsmaßnahme von ihr vollständig erfasst wird.

Zudem ist mit der Nebenbestimmung A.4.7 ein Monitoring vorgeschrieben. Im Übrigen wird auf das Kapitel B.2.2.5.3.2 Biotopschutz verwiesen. Die Maßnahmen werden als grundsätzlich geeignet angesehen. Hinsichtlich der Details wird auf die FFH-VU sowie auf den LBP verwiesen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen und die Planung hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption hinreichend detailliert und nachvollziehbar ist.

#### B.2.2.5.3.6 Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als Teil der fachrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 68 WHG

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden, dass ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

#### B.2.2.5.4 Denkmalschutz

In einem Teilbereich des Vorhabens befindet sich 1 Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG):

BD20130 - Zobersdorf 1 - Gräberfeld Bronzezeit/Dorfkern deutsches Mittelalter-Neuzeit/Friedhof deutsches Mittelalter-Neuzeit.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche des Bodendenkmals befindet sich im Einfahrtsbereich der Baustelle. Eine Aussparung dieser Fläche ist nicht möglich. Die betroffene Fläche wird bauvorbereitend untersucht. Zur Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahme wird sich der VT mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum in Verbindung setzen und abstimmen. Den vorgetragenen Forderungen des BLDAM mit Schreiben vom 14.06.2017 und 04.12.2019 und damit den Belangen des Denkmalschutzes wird mit der Erwidern des VT vom

18.12.2020 und der Stellungnahme des BLDAM vom 08.03.2021 im Rahmen der Online-Konsultation in erforderlichem Umfang Rechnung getragen.

Die Maßnahme V 7 (Schutz von Bodendenkmalen) wurde durch eine Grüneintragung der Planfeststellungsbehörde (siehe A.2.4) in dem LBP gestrichen. Soweit es durch die V 7 abgedeckt war, wird der VT durch die Nebenbestimmungen zu der denkmalrechtlichen Erlaubnis auch nicht belastet.

#### B.2.2.5.6 Belange der Flurbereinigung

Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat mit Stellungnahme vom 28.10.2019 mitgeteilt, dass hinsichtlich der durch das LELF zu vertretenden öffentlichen Belange (Bereich Agrarstruktur, Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft, Landentwicklung) aus bodenordnerischer Sicht keine Stellungnahme ergeht und ein Flurneuordnungsverfahren von dem Vorhaben nicht betroffen ist.

#### B.2.2.5.7 Belange der Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden in sehr geringem Umfang landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Dies beruht darauf, dass bereits ein Deichkörper vorhanden ist, welcher lediglich verbreitert und erhöht wird. Trotz der Errichtung dieser Hochwasserschutzmaßnahme bleibt die gegenwärtige Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen erhalten. Zu diesem Zweck sind Abfahrt-Rampen vorgesehen. Zusätzlich darf der Deichschutzstreifen und die Abfahrt- und Auffahrtrampen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt werden. Die erforderliche Entscheidung hierfür ist in diesem Beschluss konzentriert (siehe A.3.5).

Weiterhin sind landwirtschaftliche Flächen durch die Maßnahme A/E 4 betroffen. Dies betrifft jedoch nur einen sehr kleinräumigen Anteil landwirtschaftlicher Flächen, die direkt an das Gewässer Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben angrenzen. Ein Verzicht an dieser Stelle ist nicht möglich, da die Kompensation nur an diesem Ort möglich ist. Entsprechend der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Röder“ vom 01. Juni 2011, welche zuletzt geändert wurde durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. August, ist die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Gehölze in geeigneter Weise gegen Beschädigungen sowie Ränder von Gewässern wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt werden, gemäß § 5 der NSG-Verordnung eine von den Verboten des § 4 ausgenommene Handlung.

Unter Berücksichtigung des sehr geringen Umfangs der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und unter der Ermöglichung der Erreichbarkeit dieser über die Auffahrt- und Abfahrtrampen und den Deichschutzstreifen steht das Vorhaben den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen.

#### B.2.2.5.8 Gemeindliche Belange

Mit Stellungnahme vom 13.12.2019 der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda gibt es keine Belange aus gemeindlicher Sicht, die der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen. Mit der Zusage des VT vom 03.09.2020, ist die Bitte des Fachbereiches Planung/GIS, digitale Bestandsunterlagen als DXF- oder DWG-Dateien zu übergeben, hinreichend beachtet worden. Die Forderungen des Ordnungsamtes zu Lärmvorschriften u. A. werden mit Zusage des VT vom 03.09.2020 hinreichend beachtet.

#### B.2.2.5.9 Straßenbau und Verkehr

Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehrs vom 05.12.2019 werden die durch das Landesamt für Bauen und Verkehr wahrzunehmenden Belange durch das Vorhaben nicht berührt.

Der Landesbetrieb Straßenwesen fordert mit Stellungnahme vom 13.12.2019, dass eine Beeinträchtigung der Straßenentwässerung der L59 durch den geplanten asphaltierten Anschluss des Deichverteidigungsweges nicht beeinträchtigt wird. Die Anbindung des Deichverteidigungsweges an die L50 erfolgt auf einer Länge von 13 m. Da der Deichkörper niedriger verläuft als der Straßendamm, ist die Entwässerung der Straße über die notwendige leichte Anrampung von der Krone des Deiches zur Straße gewährleistet. Darüber hinaus sind keine seitens des Landesbetriebs Straßenwesen wahrzunehmenden Belange betroffen.

#### B.2.2.5.10 Geologie und Bergbau

Bergbauliche und geologische Belange sind laut Stellungnahme des LBGR vom 24.10.2019 durch das Vorhaben nicht berührt.

#### B.2.2.5.11 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster stimmt dem Vorhaben zu. Die in der Stellungnahme vom 21.11.2019 genannten Forderungen und Hinweise werden mit den in der Erwiderung des VT enthaltenen Zusagen befolgt (siehe A.4.13).

#### B.2.2.5.12 Kataster- und Vermessungswesen

Mit Stellungnahme vom 10.10.2019 hat die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) mitgeteilt, dass keine amtlichen Lage- und Höhenpunkte durch das Vorhaben gefährdet sind.

#### B.2.2.5.13 Versorgungsleitungen

In dem Vorhabengebiet befinden sich Leitungen verschiedener Unternehmen. Interessen von Versorgungsträgern, welche dem Vorhaben entgegenstehen, sind der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nicht mitgeteilt worden. Hinsichtlich der Zusagen des VT zu Forderungen von Versorgungsträgern zum Umgang mit Leitungen während der Bauausführung wird auf die Zusagen-Tabelle unter Kapitel A.4.13 verwiesen.

#### Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH. Der VT kommt mit seinen Zusagen vom 03.09.2020 den Forderungen der Netzgesellschaft vom 07.10.2019 nach. Die Belange der Netzgesellschaft finden somit ausreichend Beachtung bei der Durchführung des Vorhabens.

#### Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

Im Plangebiet befinden sich Leitungen der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg. Der VT kommt mit seinen Zusagen vom 03.09.2020 den Forderungen der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg vom 17.10.2019 nach, sodass deren Belange somit ausreichend Beachtung bei der Durchführung des Vorhabens finden.

Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (WA Elsterwerda)

Im Vorhabensbereich verlaufen Versorgungsleitungen des WA Elsterwerda. Der VT kommt mit seinen Zusagen vom 03.09.2020 den Forderungen des WA Elsterwerda vom 11.12.2019 nach. Die Belange des WA Elsterwerda finden somit ausreichende Beachtung bei der Durchführung des Vorhabens.

Telekom Deutschland GmbH

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich Leitungen der Telekom Deutschland GmbH. Mit Schreiben vom 12.11.2019 forderte sie unter anderem, dass sie im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand eine rechtzeitige Beauftragung, mindestens 26 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zur Baumaßnahme durch den Antragsteller benötige. Vorsorglich wies sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip vom Auftragnehmer zu übernehmen wären. Zusätzlich bat die Telekom Deutschland GmbH, dem VT aufzuerlegen, für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Ausschreibung der Tiefbauleistung usw. rechtzeitig eingeleitet werden könnten. Für die Vorbereitung der Änderungen am Anlagenbestand der Telekom Deutschland GmbH benötige sie eine Vorlaufzeit von 6 Monaten. Die bautechnische Realisierung könne nur im Zusammenspiel mit der geplanten Maßnahme durchgeführt werden. Durch den VT wäre sicherzustellen, dass in der Realisierungsphase Baufreiheit gegeben ist.

Hinsichtlich der Forderung zu notwendigen Änderungen am Anlagenbestand sind keine Nebenbestimmungen veranlasst, da nach nachvollziehbaren Aussagen des VT der Anlagenbestand nicht verändert wird.

Zu den übrigen Forderungen der Telekom Deutschland GmbH hat der VT Zusagen abgegeben (siehe A.4.13). Mit den Zusagen des VT haben die Belange der Telekom Deutschland GmbH in erforderlichem Umfang Beachtung gefunden.

B.2.2.6 Abwägung über Belange privat Betroffener

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind nur von sehr geringem Umfang und betreffen teilweise Flurstücke in privatem Eigentum. Während der Bauausführung erfolgt eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Fläche. Diese Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung einer sehr kurzen Bauzeit von 3 Monaten als sehr gering eingeschätzt. Diese Einschätzung stützt sich darauf, dass es sich um einen Deich handelt, der bereits im Bestand vorhanden ist und lediglich verbreitert und erhöht wird. Zusätzlich bleiben die an das Vorhaben angrenzenden Flurstücke erreichbar. Für die Benutzung der geplanten Auf- und Abfahrtrampen sowie des Deichschutzstreifens für die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist eine Ausnahmezulassung in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Das Vorhaben führt jedoch gleichzeitig zu einem erheblichen Nutzen für eine Vielzahl von Privaten, welcher die vorstehenden und zum Teil kurzzeitigen Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Konkret bedeutet dies, dass sowohl die Ortslage Zobersdorf und gleichzeitig auch landwirtschaftliche Flächen vor Hochwasser geschützt werden. Hierfür wird der bestehende Deich normgerecht, d. h. verbreitert und erhöht, hergestellt.

Zur Realisierung des Planvorhabens ist neben den mittelbaren Auswirkungen auf fremde Grundstücke auch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flurstücken erforderlich.

Die Inanspruchnahme gliedert sich in Erwerb und vorübergehende Inanspruchnahme. Die jeweilige Flurnummer, der Umfang der jeweils benötigten Flächen bzw. die Art der Inanspruchnahme im Einzelnen können dem planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis entnommen werden.

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis ergibt.

Zur Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens auf Rechte Dritter, wie z.B. den Grundverlust, besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

Ein Anspruch auf Entschädigung aller durch das Vorhaben entstehenden Vermögensnachteile besteht hingegen nicht. So ist die Minderung des Grundstückswertes, welche nicht die Folge einer förmlichen Enteignung darstellt, wie z.B. die Wertminderung infolge eines durch das Vorhaben entstehenden Lagennachteils (z.B. Sichtbeschränkungen / Lärmbeeinträchtigungen unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm), nicht durch Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG, § 74 Abs. 2 VwVfG erfasst. Diese gesetzliche Konzeption stellt eine zulässige Bestimmung des Gesetzgebers von Inhalt und Schranken des Art. 14 Abs. 1 GG dar.

Die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen wurden soweit wie möglich aufrechterhalten. Rechtlich geschützt ist jedoch nur die bestehende Erschließung des Grundstückes, d. h. die unmittelbare Wegebeziehung zwischen einem und dem öffentlichen Verkehrsraum, nicht jedoch die Verbindungen zu anderen Grundstücken (vgl. BVerwG Urt. v. 27.04.1990, AZ 4C 18.88).

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung (Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG) wurden weder bei der Anhörungsbehörde noch bei der Stadt Bad Liebenwerda Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erhoben.

#### **B.2.2.7 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG**

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.



Der festgestellte Plan wird den Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG gerecht. Mit dem Plan wird die Schadstelle des Deiches beseitigt und somit der Hochwasserschutz für die Ortslage Zobersdorf in diesem Bereich des Deiches wiederhergestellt.

#### B.2.2.8 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A 4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von drei Jahren abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen, trägt der besonderen Dringlichkeit der Umsetzung des Vorhabens Rechnung und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann gemäß auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom VT verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

#### B.2.2.9 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A 4.1 und A 4.2 sichern einen geordneten Bauablauf und die Möglichkeit zur Kontrolle der Baumaßnahmen durch die jeweiligen Fachbehörden und die Planfeststellungsbehörde sowie die Umsetzung von § 106 BbgWG.

#### B.2.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

## B.2.4 Kostenentscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des GebGBbg besteht für den das Land Brandenburg vertretenden VT Gebührenfreiheit.

## C Hinweise

### C.1 Allgemeine Hinweise

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
3. Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 09. November 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 82]) ist es (u. a.) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 der genannten Verordnung ist diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
4. Sollte ein Unternehmen für die Entsorgung der Abfälle beauftragt werden, ist darauf zu achten, dass dieses zuverlässig ist. Auch wenn der Abbruch durch Dritte ausgeführt wird, bleiben die Verpflichtungen aus den §§ 7 und 15 KrWG des VT davon unberührt.
5. Für die Durchführung dieses Planfeststellungsbeschlusses, welcher dem Hochwasserschutz dient, ist gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WHG die Enteignung zulässig.

### C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2.1 und A.2.3 genannten Planunterlagen in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor öffentlich bekannt gemacht.

## D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember



	2017 (GVBl. I [Nr. 28] S. 17)
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82])
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) Vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8 S. 4)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung- WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117])
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

## E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin schriftlich, in

elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 14.07.2022



Bergfeld (i.V. Rl in)